

ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

GENDARMERIE

52

5. Jahrgang
September 1952

FOLGE

9

Der Gendarmeriebeamte -
Schützer, Freund und
Helfer der Bevölkerung,
vor allem unserer Jugend

Photo: Stagl



Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen, Kranken- und Sterbevorsorge



BUNDESLÄNDER VERSICHERUNG

DIE
GROSSE
ÖSTERREICHISCHE
VERSICHERUNGSANSTALT

Landesamtsstellen in allen Bundeshauptstädten



WIENER INTERNATIONALE MESSE

7.-14. September 1952

Mode, Luxus, Haushalt - Technik, Maschinen, Geräte, Werkzeuge - Land- und forstwirtschaftliche Musterschau - Nahrungs- und Genußmittel - Weinkost

Offizielle Auslandspavillons: Bulgarien, Tschechoslowakei, England, Italien, Jugoslawien, Rumänien, Ungarn, Union der sozialistischen Sowjetrepubliken Rußlands

Fahrpreismäßigung auf den Eisenbahnen und Autobussen 25 Prozent - 20 Prozent
Preismäßigung beim Besuch der Wiener Staatstheater

Messeausweise bei den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft in den Landeshauptstädten, bei den Landes- und Bezirksbauernkammern, und bei den durch Aushang gekennzeichneten Verkaufsstellen

Zugmaschinen, Anhänger und Wirtschaftsfahren

Von Gend.-Rayonsinspektor KARL POPP,
Gendarmerieschule Linz, Oberösterreich

In der Folge sollen nicht Paragraphen zitiert werden, die jeder Gendarm sowieso wissen muß, weil sie ja zu seinem geistigen Rüstzeug gehören. Es soll vielmehr eine praktische, einfache Auslegung des Gesetzes auch für die zivilen Freunde und Bezieher der Gendarmerie-Rundschau auf dem flachen Lande sein.

Durch die Verordnung BGBl. Nr. 205, vom 21. Juni 1951, wurden einige Paragraphen der Kraftfahrverordnung abgeändert bzw. ergänzt und der Text der §§ 107 und 108 neu geschaffen. Diese Paragraphen regeln den Verkehr mit Zugmaschinen und Anhängern von Grund auf. Dies war schon notwendig geworden, weil gerade in der Landwirtschaft das Pferd immer mehr durch den Traktor verdrängt wird. Da aber die Geschwindigkeit verschiedener Traktortypen die der früheren im alten Gesetz angeführten bei weitem übersteigt, mußte eine Neuerung Platz greifen. Es wurden daher die Traktoren (Zugmaschinen) in drei Klassen und die dazugehörigen Führerscheine in zwei Gruppen geteilt.

Kurz zusammengefaßt ergibt sich daher folgendes:

a) Zugmaschinen (Traktoren) der Klasse I sind solche, die eine Höchstgeschwindigkeit von 16 Stundenkilometern und die Kennziffer bis 999 aufweisen.

Der Lenker einer solchen Zugmaschine braucht einen Führerschein der Klasse f. Z. I (f. Z. I ist die Abkürzung für Zugmaschine I). Zu dessen Erlangung braucht er nur eine polizeiliche theoretische Prüfung abzulegen.

b) Zugmaschinen (Traktoren) der Klasse II sind solche mit einer Geschwindigkeit von mehr als 16 Stundenkilometern oder ohne Rücksicht auf die Geschwindigkeit mit einer Kennziffer von 1000 bis 1999.

Der Lenker einer solchen Zugmaschine braucht einen Führerschein der Klasse f. Z. II. In diesem Falle muß der Lenker eine Prüfung auf einer Zugmaschine der Klasse II ablegen. Mit diesem Führerschein darf er auch eine Zugmaschine der Klasse I führen.

c) Zugmaschinen (Traktoren) der Klasse III sind ohne Geschwindigkeitsbeschränkung, jedoch müssen sie eine Kennziffer von 2000 und darüber aufweisen.

Der Lenker einer solchen Zugmaschine muß einen Führerschein der Klasse D haben. Mit diesem Führerschein darf er auch Zugmaschinen der Klasse f. Z. I und f. Z. II führen.

Mit den Führerscheinen f. Z. I und f. Z. II dürfen keine anderen Kraftfahrzeuge gefahren werden. Auch keine Kleinkraftäder.

Die Klasse, in welche eine Zugmaschine gehört, wird aus der Kennziffer ermittelt. Die Kennziffer wird aus dem Quadrat der Höchstgeschwindigkeit und dem Eigengewicht des Traktors in Tonnen errechnet.

Beispiel: Eine Zugmaschine hat eine Höchstgeschwindigkeit von 25 Stundenkilometern und ein Eigengewicht von 2 Tonnen. Die Rechnung ist daher $25 \times 25 = 625 \times 2 = 1250$. Die Kennziffer ist daher 1250.

Für die Inhaber von Führerscheinen (für Kraftfahrzeuge) der Klassen a, b, c1, c2 und d gelten folgende Bestimmungen bezüglich des Fahrens mit Zugmaschinen (Traktoren).

Der Inhaber eines Führerscheines der Klasse:

a) (Kleinkraftad) muß eine Zusatzprüfung machen, wenn er Zugmaschinen der Klasse I (bis 16 Stundenkilometer) fahren will.

b) (ein- und mehrspuriges Kraftad, } dürfen Zugmaschinen der
c1) (Personenkraftwagen), } Klasse I (bis
c2) (Lastkraftwagen bis 3,5 Tonnen) } 16 Stundenkilometer) ohne
jede Zusatzprüfung fahren,

b) } müssen eine Zusatzprüfung (praktische Fahrprüfung auf
c1) } Klasse II) machen, wenn sie Zugmaschinen der Klasse II
c2) } (über 16 Stundenkilometer) fahren wollen.

d) (Lastkraftwagen über 3,5 Tonnen) kann alle Zugmaschinen fahren.

Die Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeuges (Trak-

tors) hat mit der Fahrgeschwindigkeit nichts zu tun. Die Fahrgeschwindigkeit richtet sich ausschließlich nach dem gezogenen Anhänger.

Es kann daher:

Wenn nicht schneller als 9 km je Stunde gefahren wird, an jedem Traktor jedes Fuhrwerk und jedes Gerät angehängt werden, das in der Landwirtschaft Verwendung findet und kann damit jede öffentliche Straße befahren werden, wenn nachfolgendes am Anhänger angebracht bzw. beachtet wird:

1. Rückwärts am Fuhrwerk oder Gerät je einen roten Rückstrahler (links und rechts an den beiden äußersten Ecken) anbringen.

2. Am Fuhrwerk oder Gerät gut sichtbar eine Tafel (15×20) mit der Aufschrift "9 km" anbringen.

3. Wenn das Fuhrwerk oder Gerät breiter ist als der Traktor (zum Beispiel bei Sämaschinen, Kastenwagen usw.) auch auf der Vorderseite des Fuhrwerks oder Gerätes (links und rechts) je einen weißen Rückstrahler anbringen.

4. Keine Personen aufsitzen lassen.

Es können mit jedem nicht typisierten Anhänger (auch selbstgebauten), sofern er luftbereit ist, 16 km je Stunde gefahren werden und damit jede öffentliche Straße benutzt werden, wenn folgendes am Anhänger angebracht bzw. beachtet wird:

1. Zwei rote Rückstrahler rückwärts (wie oben).

2. Eine weiße Tafel mit der Aufschrift "16 km" (wie oben).

3. Zwei weiße Rückstrahler, falls der Anhänger breiter ist (wie oben).

4. Eine Bremse am Anhänger angebracht ist, die mindestens auf eine Achse wirkt.

5. Eine Person am Anhänger sitzt, die die Bremse betätigt. Falls die Bremse vom Führersitz betätigt werden kann, kann der Bremser entfallen.

6. Am Anhänger ein Rücklicht links rückwärts anbringen.

7. Außer dem Bremser keine Personen aufsitzen lassen.

Es können an jedem Traktor auch zwei Anhänger mitgeführt werden, wenn sie wie oben beschrieben, ausgerüstet sind, doch muß dann auf jedem Anhänger ein Bremser sitzen. Der erste Anhänger kann jedoch auch in diesem Falle vom Traktorlenker aus gebremst werden, falls dies leicht möglich ist.

Mit zugelassenen Anhängern (typisierten) dürfen unter den nachstehenden Voraussetzungen auch Personen von und zur Arbeitsstätte (zur Feld- und Waldarbeit usw.) befördert werden.

1. Nicht mehr als acht Personen einschließlich dem Fahrer befördern.

2. Die Arbeitsstätte darf nicht mehr als 10 km vom Betriebe entfernt sein. Jedoch können weitere Entfernungen von der Behörde bewilligt werden.

3. Nicht schneller als 9 km je Stunde fahren.

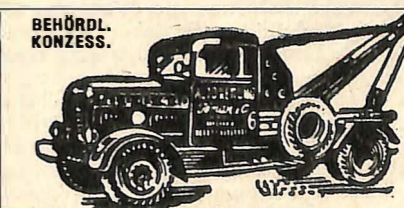
4. Am Anhänger eine Tafel mit der Aufschrift "9 km" anbringen.

5. Eine Person zur Bremse setzen.

Wenn zwei typisierte Anhänger mitgeführt und gleichzeitig Personen mitgenommen werden sollen, so müssen diese Personen am ersten Anhänger sitzen. Am zweiten Anhänger darf nur der Bremser sitzen.

Der § 1 Abs. 20 (Wirtschaftsfahren) wird durch den § 108 KfV direkt zu einer Härte für die Nicht-Traktorbesitzer.

Im § 1 StPolO heißt es unter anderem: "Fahren mit Fuhrwerken usw. ... und sich nur innerhalb des Gemeinde-



BEHÖRDL.
KONZESS.

AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
TEL. U 45 4 30
IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

Die Vernehmung eine Kunst?

Von Gend.-Major WOLFGANG STEFLITSCH, Abteilungskommandant in Oberwart, Burgenland

In der endlosen Kette von Kriminaldelikten zeigt sich immer wieder manch erfreulicher Fortschritt, der auf dem Zusammenwirken des rastlos mit der Aufklärung beschäftigten Exekutivbeamten mit der kriminaltechnischen Apparatur basiert. Selbst dem gerissensten Verbrecher wird es immer schwerer, seinen zeitlich mehr oder weniger großen Vorsprung zu halten und für seine Vorteile auszunutzen.

Aber all die modernen Mittel der Bekämpfungsmaßnahmen würden nicht in einem so erfolgreichen Umfange zum Einsatz kommen können, wenn nicht der erhebende Gendarmeriebeamte auf der oft mühevollen, Geduld heischenden Suche nach Beweis Spuren im Ergebnis weitläufiger Vernehmungen die Möglichkeit schaffen würde, aus der Fülle von Begebenheiten und Schilderungen das für die Klärung des Kriminalfalles in Betracht kommende Beweismaterial zu finden.

Die Vernehmung von Verdachtspersonen und Zeugen, die unter Umständen sehr wertvolle Auskunft geben können, ist in einem Untersuchungsverfahren ebenso wichtig, wie die Gewinnung von Beweismaterial auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Verbrechensaufklärung, des sogenannten Indizienbeweises. Vom Vernehmenden werden qualifizierte Fähigkeiten, sowohl in bezug auf die Anwendung der richtigen Fragentechnik, die Beurteilung der Aussagen und deren Auswertung erwartet, weshalb die Forderung nach Spezialisierung auf diesem Gebiete nur gerecht und ebenso notwendig ist, wie etwa bei einem Schrift- oder Schießsachverständigen. Im Gegensatz zu den Fortschritten, die in den letzten Jahren auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Aufdeckung von Verbrechen aufzuweisen waren, wurde die "Kunst der Vernehmung" bedauerlicherweise vernachlässigt. Sie erfordert bei der Ermittlung von Zeugen, der Gewinnung verlässlicher Auskünfte und der Bewertung ermittelter Tatsachen außer großer Geschicklichkeit auch die Fähigkeit, Wahres vom Falschen oder anscheinend Richtigen zu unterscheiden. Der vernehmende Beamte muß hinsichtlich der kriminalistischen Un-

gebietes oder des örtlichen Umfanges eines landwirtschaftlichen Betriebes halten." Diese Begünstigung ist eng begrenzt. Bei allen anderen Fahrten, die über die oben angeführten Gebiete hinausgehen, muß der Besitzer sein Fuhrwerk nach den Paragraphen des Abschnittes III/2 StPolO ausrüsten, will er sich nicht strafbar machen. Er muß also sein Fahrzeug vollständig ausrüsten, wenn er öffentliche Straßen auf eine längere Strecke benützen will.

Bei Besitzern von Traktoren ist dies jedoch nicht der Fall. Dies geht aus folgendem hervor: Jeder Kraftfahrzeug-Anhänger, der auf öffentlichen Straßen verwendet wird, muß nach Abschnitt III genehmigt und nach Abschnitt IV zugelassen sein. Dies gilt nicht für Anhänger, die in der Land- und Forstwirtschaft verwendet werden.

Und nun komme ich zum Kern der Sache. Im § 108 KfV spricht der Gesetzgeber nur in einem einzigen Abschnitt von einer Entfernungsbegrenzung. Es ist dies der Absatz "d", in dem den Traktorbesitzern erlaubt wird, auf zugelassenen Anhängern betriebseigene Personen von und zur Arbeitsstätte zu befördern, jedoch darf diese nur bis höchstens 10 km von der Betriebsstätte entfernt sein. In allen übrigen Abschnitten spricht der Gesetzgeber nur von "Arbeiten, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführt werden".

Da unter anderem die Verfrachtung der eigenen land- und forstwirtschaftlichen Produkte ebenfalls unter die "Arbeiten im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes" gehören, ist demnach jeder Landwirt (als Erzeuger) berechtigt, sein eigenes Erzeugnis (Produkt) auf jedem nicht zugelassenen Anhänger dem Käufer, ganz gleich auf welche Entfernung, zuzuführen. Er muß in diesem Falle nur die Vorschriften (Geschwindigkeit, Blendlinse usw.) einhalten. Das heißt also, daß er ohne weiteres berechtigt ist, seinen Most auf einem Heuwagen (als Anhänger am Traktor) von seinem Hof in Salzburg zu dessen Käufer, einem Gastwirt in Wien, zu verfrachten.

tersuchungsmethoden über ein reiches Maß praktischer Erfahrung verfügen, muß große Geduld aufbringen können und darf keinen Mangel an Takt zeigen; er muß eine Persönlichkeit sein, die Respekt und Vertrauen einzuflößen imstande ist. Nicht umfangreich genug können seine psychologischen Kenntnisse sein, die er in der Praxis auch richtig anzuwenden verstehen soll.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen erfolgreicher Arbeit ist, daß der Vernehmungsbeamte mit der Materie des zu bearbeitenden Falles vertraut ist. Wenn die Besichtigung des Tatortes, der mit dem Kriminalfall zusammenhängenden Gegenstände, Örtlichkeiten, sonstiger Orientierungsmittel irgendwie möglich ist, soll sie nicht versäumt werden.

Bei der Vernehmung selbst hat die Methode des "Kreuzverhörs" längst nicht mehr die ihr angedichtete Bedeutung. Eher ist ein Erfolg zu erwarten, wenn der zu Vernehmende allein gehört wird. Er wird durch die Anwesenheit anderer Personen nicht nur selbst beeinflusst, sondern vom Vernehmungsthema unnötig abgelenkt, seine freie Aussage in Frage gestellt. Besonders bei der Vernehmung sensationeller Kriminalfälle wird immer wieder der Fehler begangen, daß sich an derselben mehrere Beamte beteiligen, aber doch nur die sachliche Unterhaltung mit der Auskunftsperson stören, ihre oft schwer erreichte Konzentration beeinträchtigen, den vernehmenden Beamten aber vielleicht gar verwirren. Die notwendige psychologische Vorbereitung vorausgesetzt, soll alles vermieden werden, was geeignet ist, vom Kern des Themas abzulenken; dies kann schon ein klingelnder Fernsprechapparat, das Betreten des Raumes durch unberufene Personen, ein Lärm auf dem Korridor, der Straßenlärm, ja sogar ein auffälliges Ticken oder Schlagen der im Raum befindlichen Uhr verursachen. Das alles kann dem nur mühsam auf den Gegenstand der Vernehmung konzentrierten gegenstands-fremde Einfälle bringen, seine Gedanken in die Außenwelt ablenken, seinen Widerstand versteifen, es kann aber auch kostbare Zeit der Aussagebereitschaft verloren gehen. Es wird nicht immer möglich sein, die Auskunftsperson im Amtsräum vernehmen zu können; gerade in solchen Fällen wird man in der Wahl eines geeigneten Raumes auf die angedeuteten Notwendigkeiten Bedacht nehmen müssen. Die Vernehmung selbst soll unter dem Zeichen von Menschenfreundlichkeit, Anteilnahme, ehrlichen Mitgeföhls und wenn notwendig, mit der auf den Fall abgestimmten Entschiedenheit geführt werden. Sie darf aber noch lange nicht in eine verletzende oder gar beleidigende Form ausarten. Sind Drohungen und dergleichen schon gesetzmäßig unerlaubte Mittel, so gehören sie schon längst nicht mehr zum Rüstzeug des modern denkenden, vernehmenden Beamten, der bei einigem Verständnis für angewandte Psychologie unter allen Umständen in die Mentalität seines Partners einzudringen versuchen wird. Vom Gedanken, daß eine gute, verständnis- und teil-

100 Jahre WERTHEIM

Vor einem Jahrhundert

baute WERTHEIM seine erste Kasse. Sie begründete einen Qualitätsbegriff, der durch alle Zeiten erhalten blieb.

Heute wie anno 1852 kann man sich auf eine WERTHEIM-KASSE unbedingt verlassen!

Seit 1884 auch Aufzüge

seit 1948 Transportanlagen

WERTHEIM-WERKE A. G.

Wien X, Wienerbergstr. 21-23, Tel. U 46 5 45

nähmsvolle Behandlung am ehesten einen Erfolg erwarten läßt, darf nicht abgegangen werden, selbst wenn gravierende Anlässe dafür sprechen würden. Der versierte Vernehmungsbeamte wird seine aus Schule und Praxis gewonnene Erfahrung auszunutzen verstehen, sich bald darüber klar sein, welcher Type der zu Vernehmende angehört und welche Vernehmungsmethode die meiste Erfolgsaussicht hat.

Der Gewohnheitslügner ist gar bald erkannt; er weicht absichtlich selbst dann von der Wahrheit ab, wenn er sich durch wahre Angaben helfen könnte. Schwierigere Typen stellen schon der pathologische Lügner, Kinder mit der bekannt lebhaften Phantasie und ehrsame Personen dar, die nur deshalb zur Unwahrheit greifen, um nicht als Zeuge auftreten zu müssen. Furcht vor der Rache des Beschuldigten, bloße Scheu vor Gericht erscheinen zu müssen, sind oft ein Grund, den Zeugen zu wahrheitswidrigen Angaben zu bewegen. Besteht der Verdacht, daß aus irgendeinem Grunde die Bereitwilligkeit zur objektiven Aussage fehlt, so sind die Beweggründe sorgfältig zu erforschen, um sie beseitigen oder abschwächen, das der Zweckmäßigkeit zunächstliegende Verfahren anwenden zu können. Der erfahrene Vernehmungsbeamte kennt eine Menge von Gründen, welche für die ablehnende Haltung des Zeugen bestimmend sein können und darf, wie der Wichtigkeit halber nochmals erwähnt wird, an der Erforschung dieser Gründe nicht achtlos vorübergehen.

Kann dem Vernehmungsbeamten ein rüdes Verhalten dem zu Vernehmenden gegenüber nicht empfohlen werden, so begehen andererseits wieder übereifrige Beamte dadurch einen Fehler, daß sie den Zeugen oder Beschuldigten durch Versprechungen zu bewegen suchen, deren Erfüllung nicht in ihrer Macht steht. Abgesehen davon, daß diese Zusagen in den überwiegenden Fällen der Rechtswirkung entbehren, bringen sie den Beamten in die Gefahr der Erfolglosigkeit. Hingegen sind Hinweise auf legale Vorteile, wie die Bewertung des Geständnisses als Milderungsgrund, Aussicht auf eine bedingte Verurteilung usw. in manchen Fällen durchaus anwendbar.

Häufig begegnet man dem Fehler, daß der Vernehmungsbeamte gleich anfangs die soeben gemachten Angaben notiert. Auch hierfür muß der richtige Zeitpunkt gewählt werden. Wird mit den Notizen zu früh begonnen, so kann dies zur Folge haben, daß der zu Vernehmende dadurch dergestalt beeinflusst werden kann, daß er von der freien Wiedergabe abgeht und nicht alle Tatsachen angibt, mit anderen Worten, daß er dadurch gehindert ist, eine zusammenhängende Darstellung zu geben, welche es dem vernehmenden Beamten ermöglichen soll, das für den Beweis Wesentliche herauszufinden. Aus Erfahrung resultiert, daß der Vernehmende erst einen Gesamtüberblick gewinnen soll und nach beendeter Befragung die Darstellung nochmals prüfend durchzugehen hat. Falls es sich als notwendig erweist, kann die Darstellung ein zweites Mal veranlaßt werden. Erst wenn diese glaubhaft sich an bereits bekannte Tatsachen anlehnt und überzeugend genug wirkt, kann mit den Aufzeichnungen begonnen werden, wobei einzelne Details besonderer Bedeutung durch Rückfragen eine neuerliche Bestätigung erhalten müssen. Eine solcherart abgelegte Aussage wird sich auch im Gedächtnis des Vernommenen längere Zeit hindurch behaupten können und für die oft erst nach Monaten stattfindende Gerichtsverhandlung wertvoll sein und beweiskräftig wirken. Es kann sein, daß der zu Vernehmende aus verschiedenen Ursachen heraus einen übermüdeten Eindruck macht, oder aber auch zu machen versucht, um eine Unterbrechung der Vernehmung oder die Aufschiebung der Protokollierung zu erreichen. Derartigen Bestrebungen darf nur in Fällen erwiesener, eventuell durch einen Arzt festgestellter körperlicher oder geistiger Schwächestände Rechnung getragen werden. Verzögerungen sind oft beabsichtigt, um der eigenen geistigen Sammlung zu dienen, den Widerstand zu stärken, werden nicht selten auch nach Geständnissen vorge-tauscht, um diese am nächsten Tag zu widerrufen, wenn die sofortige Protokollierung durch derlei Vorgaben verhindert werden konnte. Die Vernehmungsniederschriften müssen daher unmittelbar nach der Vernehmung, insbesondere aber nach erfolgreichem Eingeständnis aufgenommen und unterfertigt werden. Dies ist auch deshalb notwendig, um die zur Ueberprüfung dessen Richtigkeit notwendigen Kontrollbeweise ohne Zeitverlust vornehmen zu können, womit das abgelegte Geständnis erst den voll beweiskräftigen Wert erlangt.

In wenigen Sätzen wurde aufzuzeigen versucht, wie schwierig es ist, in einem das Leben, die Freiheit, das Vermögen oder auch die Ehre bedrohenden Verfahren die Wahrheit von der Lüge, den guten Glauben von der Böswilligkeit zu unterscheiden, dem jedermann zustehenden Rechte Geltung zu verschaffen. Auf dem Wege zur Wahrheit aber steht als Meilenstein "die Kunst der Vernehmung".



Hunderttausende Männer greifen jeden Morgen nach Elida Rasiercreme, denn sie wissen: Elida Rasiercreme erweicht selbst den sprödesten Bart im Nu und macht das Rasieren leicht. Selbst empfindlichste Haut bleibt ohne Spannen und Rötze — wird wundervoll glatt.

Ja,
das ist wahrer Rasierkomfort-
wirklich glatt
wirklich rasch
wirklich mühelos!

Der Schaum bleibt dicht und feucht

ELIDA
Rasiercreme
In neuer Packung — die große Tube für 100 Rasuren

DAS
FÜHRENDE PELZHAUS
für
ALLE!



PELZWERK
ROMAN EIBNER
DEUTSCHLANDSBERG
RUF 150

HEACHTEN SIE UNSER RATENSPARBUCH
RATEN BIS 12 MONATE

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Stehenlassen eines vom Dienstgeber geliehenen Kraftwagens an einem fremden Ort ist Veruntreuung, nicht Diebstahl.

Für die Lösung der Frage, ob dem Angeklagten A. der Tatbestand des Diebstahls oder der Veruntreuung zur Last liegt, war der Umstand entscheidend, ob sich der in Frage stehende Lastkraftwagen im Besitze des B. oder des Angeklagten befunden hat. Wohl hat der Oberste Gerichtshof in wiederholten Entscheidungen die Rechtsansicht ausgesprochen, daß ein Arbeitgeber, der einen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer Sachen mit dem Auftrage übergibt, mit ihnen in einer bestimmten Weise zu verfahren, sich dadurch die Aufsicht über die Sache und damit die Obergewahrsame daran vorbehält, weshalb der Arbeitnehmer, dem die Sache übergeben wird, nur als Besitzdiener für den Arbeitgeber die Gewahrsame an der Sache innehat. Wenn sich der Arbeitgeber die ihm übergebenen Sachen aneignet, verantwortet er daher Diebstahl.

Im gegebenen Falle lagen aber ganz andere Voraussetzungen vor. B. hat dem Angeklagten gestattet, mit dem Lastkraftwagen, der sein Eigentum war, eine private Fahrt zu unternehmen und hat ihm zu diesem Zwecke den Starterschlüssel durch das Fenster zugeworfen. Die Fahrt, die A. mit Einwilligung des B. unternommen hat, hatte mit der Erfüllung eines dem Angeklagten von B. erteilten Dienstauftrages über die Verwendung des Wagens gar nichts zu tun. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß B. gegenüber dem Angeklagten den Wunsch ausgesprochen hat, daß dieser am nächsten Morgen mit dem Lastkraftwagen Schlacke führen solle. Durch die Erlaubnis des B., der Angeklagte könne mit dem Lastkraftwagen die von ihm beabsichtigte Fahrt unternehmen, hat B. dem Angeklagten die abschließliche Verfügungsgewalt über den Wagen eingeräumt. Der Lastkraftwagen war dem Angeklagten demnach unter diesen Umständen anvertraut. Dadurch, daß A. dann den ihm anvertrauten Wagen nicht zurückgestellt, sondern mit ihm Fahrten unternommen und den Wagen dann in einer Zufahrtsstraße zur Kirche abgestellt hat, hat er den Wagen nicht ohne Einwilligung B. zu dessen Besitz entzogen. Das Erstgericht hat die Handlungen des Angeklagten demnach mit Unrecht als Diebstahl beurteilt.

Nicht berechtigt ist die Beschwerde des Angeklagten jedoch, insoweit sie die Ansicht vertritt, daß die Handlungen des A. auch nicht die Merkmale einer Veruntreuung an sich tragen. Einer Veruntreuung macht sich nach dem § 183 StG unter anderem schuldig, wer sich ein anvertrautes Gut zueignet. Der Begriff des "Sichzueignens" erschöpft sich in der widerrechtlichen Verfügung über eine anvertraute Sache, welche die Sicherheit der Berechtigten, wieder zu seiner Sache zu kommen, in Frage stellt und ihn der Möglichkeit ihres endgültigen Verlustes aussetzt. Dadurch, daß der Angeklagte den ihm anvertrauten Wagen nach den Feststellungen des Erstgerichtes nicht in die Y-Gasse zurückgebracht, sondern in einer Zufahrtsstraße zur Kirche abgestellt hat, ohne sich weiter um den Wagen zu kümmern und ohne hiervon B. zu verständigen, hat er über den Lastkraftwagen wie ein Eigentümer verfügt und dadurch den B. der Gefahr des endgültigen Verlustes an dem Wagen ausgesetzt. Er hat sich dadurch den ihm anvertrauten Lastkraftwagen im Sinne der obigen Ausführungen zueignet. Nach den Feststellungen des Erstgerichtes war sich der Angeklagte bei diesen seinen Handlungen auch, wie sich aus seinem ganzen nachträglichen Verhalten ergibt, der Rechtswidrigkeit seines Vorgehens bewußt. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung wäre daher der Sachverhalt als Verbrechen der Veruntreuung nach dem § 183 StG zu beurteilen gewesen, da der Wert des veruntreuten Gutes 1000 S übersteigt. (OGH, 28. März 1952, 5 Os 139; LG. Wien, 2 Vr. 8736/51.)

§ 10 JGG ist ausschließlich auf Jugendliche anwendbar.

Das Erstgericht führt in den Entscheidungsgründen an, daß A. an sich das Verbrechen der teils vollbrachten und teils versuchten Schändung nach den §§ 128 und 8 StG begangen habe. A. sei jedoch nach dem Gutachten des Sachverständigen Primarius B. eine "Person unreifen Intelligenzalters", die einem etwa Vierzehnjährigen gleichzuhalten sei. Er habe sich daher den strafbaren Handlungen weder entziehen noch das Strafbare seiner Handlungsweise einsehen und dieser Einsicht gemäß handeln können. Da er einem etwa Vierzehnjährigen, also unter Umständen auch einer Person, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gleichzuhalten sei und das Unrechtmäßige seiner Handlungsweise nicht einzusehen vermochte, habe er — soweit es sich um seine geistige Reife handle — das strafmündige Alter noch nicht erreicht und sei daher von der wider ihn erhobenen Anklage freizusprechen gewesen.

Diesen Freispruch bekämpft die Staatsanwaltschaft in ihrer auf den Nichtigkeitsgrund der Z. 9 b des § 281 StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerde, in der ausgeführt wird, daß das Erstgericht offenbar die Bestimmung des § 10 JGG im Auge gehabt habe, eine Bestimmung, die im vorliegenden Falle nicht anwendbar sei, da A. zur Tatzeit nicht mehr "Jugendlicher" im Sinne des § 1 JGG gewesen sei. Die Nichtigkeitsbeschwerde befaßt sich sodann auch mit der Frage, ob im vorliegenden Falle einer der im § 2 StG genannten Schuldausschließungsgründe vorliege, und verneint sie.

Der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft kommt Be- rechtigung zu.

Das Erstgericht hat in den Entscheidungsgründen des Urteils die Bestimmung des § 10 JGG zwar nicht ausdrücklich angeführt, doch ist den Urteilsgründen zu entnehmen, daß es offenbar von der Rechtsansicht ausgegangen ist, auch eine Person, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, sei nicht strafbar, wenn sie aus besonderen Gründen noch nicht reif genug sei, das Unrechtmäßige der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln. Diese Rechtsansicht des Erstgerichtes ist verfehlt. Die Bestimmung des § 10 JGG ist — wie sich aus dem Wortlaut dieser Gesetzesstelle ergibt — ausschließlich auf Jugendliche anwendbar, somit auf Personen, die zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr (§ 1 JGG) noch nicht zurückgelegt haben. Personen, die zur Tatzeit das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, haben somit keinen Anspruch auf die bevorzugte strafrechtliche Behandlung nach dem § 10 JGG (siehe hierzu Kadecka, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz, Auflage 1929, Seite 54). Bei Personen, die zur Tatzeit das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist ausschließlich zu untersuchen, ob einer der im § 2 StG angeführten Schuldausschließungsgründe vorliegt, also ob der Täter des Gebrauches der Vernunft gänzlich beraubt ist (§ 2a StG), ob er die Tat bei abwechselnder Sinnverrückung zur Zeit, da die Verrückung dauert (§ 2b StG) begangen hat, oder ob er sie in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung oder in einer anderen Sinnverwirrung, in der er sich seiner Handlung nicht bewußt war (§ 2c StG) begangen hat. Der Oberste Gerichtshof hat in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen, daß die Minderwertigkeit eines Menschen — mag der Defekt auf einem Mangel an Intelligenz, an sittlichem Gefühl oder an Willenskraft beruhen —, zur Annahme einer der im § 2 lit. a bis c StG genannten Schuldausschließungsgründe nicht ausreicht (EvBl Nr. 671/1948). Nur ein gänzlicher Mangel an Vernunft kann die Annahme eines der im § 2 lit. a bis c StG genannten Schuldausschließungsgründe rechtfertigen. (OGH, 21. April 1952, 5 Os 243, LG. Wien, 7 Vr. 5649/51.)

AUS DEM KRIMINOLOGISCHEN INSTITUT DER UNIVERSITÄT GRAZ

DAS ALFOTVERFAHREN

und seine polizeilich-kriminalistischen Verwendungsmöglichkeiten

(mit 2 Abbildungen)

Von Dr. Walter Hepner, Graz

Ein meines Wissens in der einschlägigen Fachliteratur noch kaum erwähntes oder gar behandeltes Thema ist das Alfotverfahren, obwohl diesem sicherlich eine Menge Verwendungsmöglichkeiten sowohl in polizeilichen als auch zum Teil in kriminalistischen Belangen innewohnen, wie dies ja in den letzten Jahrzehnten fast bei allen phototechnischen Neuerungen der Fall war. Auf kriminalistischem Gebiet müßte das Verfahren allerdings noch weiter entwickelt und überprüft werden, bevor ein abschließendes Urteil abgegeben werden kann. Dieser Ueberprüfung ist die Sache aber jedenfalls wert und dieser Hinweis möge die Anregung hierzu bieten.

Das Alfotverfahren gibt die Möglichkeit, in auf Metalle, in diesem Falle Aluminium, fest und unlösbar aufgetragene Oxydschichten (Eloxalschichten besonderer Art) Silbersalze einzulagern und damit diese Oxydschichten lichtempfindlich zu machen. Versuche in dieser Richtung liegen schon etwa 15 Jahre zurück, doch waren die seinerzeit erzielten Ergebnisse für die Praxis einerseits zu umständlich in der Herstellung, andererseits und vor allem aber mit dem Fehler zu geringer Verschleiß- und auch Lichtfestigkeit behaftet. Bei dem neuen, derzeit in der Schweiz industriell verwerteten Verfahren gelang es, diese Mängel vollkommen zu überwinden. Mit Hilfe eines elektrolytischen Verfahrens wird auf den Grundträger eine beliebig starke Aluminiumblechplatte eine Aluminiumoxydschicht von 1 bis 1½-hundertstel Millimeter (10 bis 15 Mikron) Dicke aufgetragen. Diese Schicht ist im nicht nachbehandelten Zustand vorerst porös und saugfähig, trotzdem aber etwa so hart wie Fensterglas. In diese Schicht kann nur eine photographisch wirksame Silberverbindung eingelagert werden, die — im Gegensatz zu den früheren Verfahren — bis auf den Grund der Poren dringt und sich dadurch besonders fest und unlösbar mit der Oxydschicht verbindet. Die auf diese Weise entstandene Schicht (Alfotschicht) widersteht allen üblichen atmosphärischen Einflüssen, und zwar auch unter tropischen Bedingungen. Sie ist auch gegenüber Nahrungsmitteln, den meisten organischen Chemikalien sowie gegen körperliche Ausscheidungen (Handschweiß) unempfindlich, wasser- (auch seewasser-) und kochfest, bis 650 Grad (Schmelzpunkt des Aluminiums) hitzebeständig und dabei so reißfest, daß sie im Versuch selbst an der rotierenden Schwabbel-scheibe kaum beschädigt wird. Trotz der Härte der Schicht ist sie samt dem tragenden Metall in gewissen Grenzen biegsam. Sehr dünne Alfotbleche können wie Papier gerollt werden. Ganz neue, bereits von Erfolg begleitete Versuche zielen dahin, das Gefüge der Aluminiumplatte durch und durch mit lichtempfindlichen Stoffen zu durchsetzen.

Besonders bemerkenswert ist noch, daß die Alfotschicht im Anlieferungszustand nicht unmittelbar lichtempfindlich ist und schon in diesem Zustand jahrelang gelagert werden kann. Erst unmittelbar vor der Verarbeitung (photographischen Belichtung) wird die Platte durch Tauchen in Kalte-Lösungen sensibilisiert und damit lichtempfindlich gemacht. Die anschließende

¹ Solche Platten, die nicht nur an der Oberfläche eine lichtempfindliche Schicht tragen, sondern deren Gefüge mit einer solchen vollständig durchdrungen ist, könnten gegebenenfalls mehrfach verwendet werden, nach Entfernen der belichteten und entwickelten Oberschicht (nur auf diese war die Sensibilisierung wirksam) kann die — ebenfalls lichtempfindliche — darunterliegende Schicht neuerlich sensibilisiert, belichtet und entwickelt werden. Dies könnte praktisch so oft geschehen, solange die noch vorhandene Plattendicke es zuläßt.

Lösung A	
Haltbarkeit maximal 14 Tage, erschöpft nach 25 dm ² /L	Kaliumpermanganat 2,5 g
	Kaliumbisulfat 25,0 g
	Natriumchlorid 12,5 g
Lösung B	Wasser auf 1000, ccm
Haltbarkeit maximal 2 Monate, erschöpft nach 100 dm ² /L	Natriumbisulfid 12,5 g
	Wasser auf 1000, ccm
Lösung C	Kaliumferricyanid 12,5 g
Haltbarkeit zirka 4 Monate, erschöpft nach 100 dm ² /L	Kaliumbromid 10,0 g
	Natriumbichromat 2,0 g
u. a.	Wasser auf 1000, ccm

Trocknungszeit (im Dunkeln) beträgt im warmen Luftstrom weniger als eine Minute. Nun kann die Platte, die derzeit sowohl mit glasklarer, farbloser Oberfläche (metallisches Aussehen) als auch mit opaker, weißlichgrauer Oberfläche (nichtmetallisches Aussehen) geliefert wird, wie jede andere bisher übliche photographische Schwarzweißpositivschicht³ behandelt, also belichtet⁴, entwickelt und fixiert⁵ werden, worauf sie noch auf der Scheibe nachgerieben oder geschwabbelt wird. Hernach ist auch ein Färben der nicht belichteten Flächen in beliebiger Tönung möglich. Aber auch die belichteten Stellen können außer in Schwarz derzeit auch bereits in Rot und Blau entwickelt werden. Schließlich werden durch halbstündiges Kochen in Wasser oder Salzlösungen die Poren der Oxydschicht geschlossen und damit ist die Platte gebrauchsbereit.

Da die Wiedergabe von Grauwerten (und damit auch von Halbtönen) fast so vollständig wie auf Photopapieren erfolgt, ist das Verfahren nicht nur zur Wiedergabe von Druck-, Hand- und Maschineschriften, sondern ebenso von Bildern, Zeichnungen und Skizzen geeignet. Damit kommen wir zur praktischen Verwendbarkeit des Verfahrens und den uns besonders interessierenden polizeilich-kriminalistischen Anwendungsgebieten. Wenn auch das Hauptanwendungsgebiet auf gewerblichem und industriellem Gebiet liegen dürfte, so gibt es sicher auch Belange, in denen das Verfahren für die polizeiliche Tätigkeit und Kriminalistik von Vorteil ist und es werden sich im Laufe der Zeit wahrscheinlich noch weitere finden.

Als Beispiel einer solchen Verwendung, bei der der Vorteil des Alfotverfahrens besonders hervorstechend ist, wäre bei uns in erster Linie die Herstellung von Identitätsausweisen auf Grund dieses Verfahrens an Stelle der bisher üblichen Papierausweise zu erwähnen. Auf Grund der Identitätsausweisverordnung ist bekanntlich jeder Staatsbürger von seinem 14. Lebensjahr ab verpflichtet, einen Identitätsausweis zu besitzen und ständig bei sich zu tragen. Infolge des großen, unüblichen Formates wird dieses wichtige Ausweisdokument sehr häufig von seinem Inhaber nicht mit sich geführt, was bei polizeilichen Beanstandungen mit empfindlichen Geld- oder Arreststrafen verbunden ist⁶. Dabei ist es für Personen, die in der heißen Jahreszeit nur leicht bekleidet arbeiten oder infolge ihres Berufes leicht Witterungs-unbilden ausgesetzt sind (zum Beispiel Straßen-, Land- und Forstarbeiter), wirklich eine oft unlösliche Frage, wo und wie sie den unpraktischen Ausweis entsprechend geschützt bei sich tragen sollen. Aber auch der achtsame Besitzer kommt nicht viel besser weg, wenn er das Mißgeschick hat, einem der vorerwähnten Stände anzugehören oder des öfteren eine der vielen innerösterreichischen Besatzungsgrenzen passieren zu müssen, wobei der Ausweis jedesmal vorgezeigt werden muß (am ärgsten sind diesbezüglich die Bewohner von "Besatzungs-

³ Einer Verwendung auch als Negativschicht steht technisch nichts im Wege, doch sind infolge der Undurchsichtigkeit des Schichtträgers Kopien dann nur im Kontaktverfahren möglich. Praktisch wird die Alfotplatte daher vorwiegend im Positivverfahren verwendet.

⁴ Was mit den üblichen Geräten möglich ist. Daneben werden von der Herstellerfirma auch besondere Vakuum-Kopierrahmen mit biegsamer Anpreßplatte geliefert.

⁵ Entwickler und Fixierbad enthalten noch geringfügige, sonst nicht übliche Zusätze.

⁶ So werden vom Straftat der Polizeidirektion Graz wöchentlich im Durchschnitt 600 S Geldstrafe und 30 Tage Arrest "wegen Nichtbesitz oder Nichtmitschführen des Identitätsausweises" verhängt.

grenzstädten" — wie zum Beispiel Linz-Urfahr — daran, die ihren Ausweis täglich viermal und öfter vorzeigen müssen). Die Ausweise leiden dadurch derart, daß sie fast alljährlich oder öfter erneuert werden müssen, was jedesmal mit einer Auslage von 26 S verbunden ist. So werden in Graz — das immerhin gute 100 km von der nächsten größeren Uebergangsstelle in eine andere Besatzungszone entfernt ist — wöchentlich durchschnittlich 300 Identitätsausweise erneuert, Viertaustellungen sind dabei keine Seltenheit!

Alle diese Unannehmlichkeiten entfielen, wenn die Identitätsausweise im Alfotverfahren hergestellt wären. Dabei könnte der Ausweis — mit Lichtbild versehen — so klein gehalten sein, daß er in der Brusttasche eines Sommerhemdes Platz hätte, zudem wäre er absolut verschleißfest gegen Wasser, Schweiß, Abgreifen, Verknittern und alle sonstigen praktisch in Frage kommenden Beschädigungen. — Auf Grund eines Erlasses des zuständigen Ministeriums wurden zum Beispiel in einem europäischen Staat bereits die Angehörigen des Militärs, der Polizei und der staatlichen Betriebe mit Alfotausweisen betraut. Auch die Luftfahrtgesellschaft dieses Staates teilt alle ihre Fluggäste mit solchen Ausweisen, einerseits zwecks leichter Identifizierung bei eventuellen Unglücksfällen, andererseits als nettes Reiseandenken!

Soweit hier die Vorteile des Alfotverfahrens. Als Nachteil ergibt sich eigentlich nur die etwas leichtere Fälschbarkeit in allen jenen Fällen, die mit Identifizierung in irgendwelchem Zusammenhang stehen, also besonders bei Identitätsausweisen. Etwaige Unterschriftsfälschungen zum Beispiel sind bei faksimilierten Unterschriften — um welche es sich auf Alfotausweisen handelt — natürlich schwerer nachzuweisen als bei Originalunterschriften, wie sie sich auf Papierausweisen finden. Allerdings würde es sich hier bei Fälschungen nicht, wie etwa auf Papier, um Rasuren mit Ausbesserungen handeln (wie sie derzeit zum Beispiel bei Geburtsdaten häufig vorkommen); es ist aber nicht auszuschließen, daß ein Fälscher, sei es ein geübter Amateur oder pflichtvergessener Berufsphotograph, sich auf irgendwelchem Wege Alfotplatten beschafft — sofern sie mit der Zeit nicht überhaupt im freien Handel erhältlich sind — und sich neue Ausweise durch Kopie einer Handfälschung oder im Wege der Photomontage anfertigt. Auf diese Weise wäre es sogar möglich, einen ursprünglich fremden Ausweis mit eigenen Daten, eigenem Lichtbild und selbst Fingerabdruck zu versehen! Dem steht allerdings entgegen, daß ein Fälscher wohl nur selten mit sämtlichen Feinheiten der Alfot-Ausarbeitung vertraut sein dürfte, geschweige denn imstande, Alfotplatten selbst herzustellen. Sowohl die Herstellung der Spezialoxydschichten als auch die Art der Silbereinlagerung sind Fabriksgeheimnis und erfordern besondere Anlagen, die sich auf über 150.000 Schweizer Franken stellen!

Fälschungs- oder Abänderungsversuche unmittelbar auf fertigen Platten (Alfotausweisen) beschädigen die Schicht und würden sichtbare Veränderungen hervorrufen, die auch ohne besondere Hilfsmittel unschwer zu erkennen wären.

Als Gegenmittel für die angeführten Fälschungsmöglichkeiten wäre außerdem noch auf die schon erwähnte Anrißbarkeit der Alfotschicht hinzuweisen. Alfotausweise könnten in einer bestimmten Farbe gehalten sein und die hierfür nötigen Chemikalien dürften nicht frei verkäuflich sein oder dergleichen. Als besonders wirksames Mittel einerseits zur Verhinderung, andererseits zum Nachweis von Fälschungen, ist die Einbringung von Test-, Wirk- oder Fangstoffen in latenter Form in die unbelichte-

ten Platten anzuregen, die für Ausweiszwecke usw. Verwendung finden sollen. Diese Stoffe müßten verhältnismäßig leicht und rasch sichtbar gemacht bzw. ihr Vorhandensein nachgewiesen werden können, wobei die Art der Einbringung und Zusammensetzung des Reagensstoffes womöglich nur den damit betrauten behördlichen Stellen bekannt sein dürfte oder zumindest unter deren Kontrolle durchgeführt werden müßte. Derzeit ist dies nach Angabe der Herstellerfirma zwar nicht möglich, jedoch können Platten, die für Ausweis- und ähnliche Zwecke, bei denen es auf besonderen Fälschungsschutz ankommt bzw. eine solche Ueberprüfungsmöglichkeit wünschenswert ist, verwendet werden, bereits vor der oxydativen Behandlung mit einem Prägestempel versehen werden (ähnlich einem Wasserzeichen in der Papierherstellung), der dann auch sichtbar oxydiert wird und dadurch ohne grobe Beschädigung der Platte weder verändert oder entfernt oder nachträglich aufgebracht werden kann, wodurch ein ausreichender Fälschungsschutz gewährleistet erscheint. Ansonsten würde auch die zusätzliche Einbeziehung eines Fingerabdruckes den Wert eines Ausweises noch erhöhen und seine Nachahmbarkeit erschweren.

Ein weiteres einschlägiges Anwendungsgebiet wären Führerscheine, Kennzeichenausfertigungen und sonstige Ausweise, wobei auch wieder dieselben oben angeführten Bedenken und deren Gegenmittel in Erwägung gezogen werden müßten, desgleichen Motorblock, Fahrradnummern und dergleichen unter denselben Voraussetzungen. Auch häufig gebrauchte Lichtbildkarteien, die dadurch großem Verschleiß unterliegen (zum Beispiel Fahndungskarteien und ähnliche) könnten im Alfotverfahren hergestellt werden, wobei darauf hinzuweisen ist, daß dünnste Alfotfolien 0.1 mm stark sind gegenüber der Papierstärke eines gewöhnlichen Lichtbildes von 0.2 mm (papierstark) bis 0.4 mm (kartonstark).

Ferner wäre zu empfehlen, wichtige Urkunden, Akte und sonstige Schriftstücke im Mikroverfahren auf Alfotschichten zu photographieren, um sie so zugleich raumsparend, feuer- und verschleißfest aufbewahren zu können.

Die Möglichkeiten der sonstigen gewerblichen und industriellen Anwendungsgebiete des Alfotverfahrens sind weitgehend, sie zu erwähnen fällt nicht mehr in den Rahmen dieser Abhandlung.

Abschließend sei noch bemerkt, daß sich alle gebrachten technischen und chemischen Hinweise auf Werksangaben stützen. Eine eigene Erprobung war dem Verfasser bisher nicht möglich. Jedenfalls steht es aber dafür, auf das Bestehen des Verfahrens hinzuweisen und damit seine Erprobung auf einschlägige Gebiete anzuregen.

Zusammenfassung

Es wird die polizeilich-kriminalistische Verwendung des Alfotverfahrens angeregt. Mittels dieses Verfahrens auf Aluminium im Oxydationsweg aufgebrauchte photographische Schichten sind verschleißfest gegen Wasser, Hitze, Abreibung usw. und eignen sich zur Wiedergabe von Schrift und Bild. Ihre Bearbeitung erfolgt ähnlich der einer normalen Photoplatte. Es wurden Herstellung, Behandlung und Eigenschaften der so hergestellten Schichten beschrieben. Anschließend wurden einige besondere Anwendungsgebiete, insbesondere als Ausweise, erwähnt.

⁸ Vgl. auch: M. Schank, "Werkstoff Aluminium und seine anodische Oxydation", Verlag A. Franke AG, Bern 1948.

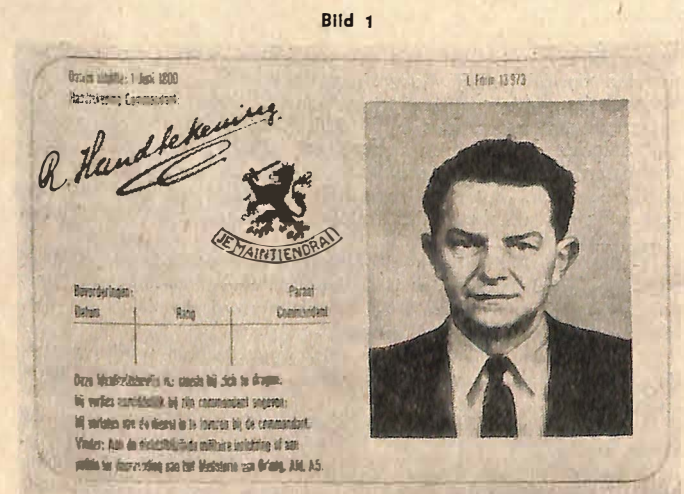


Bild 1: Muster eines Alfot-Ausweises, Vorder- und Hinterseite (in natürlicher Größe)

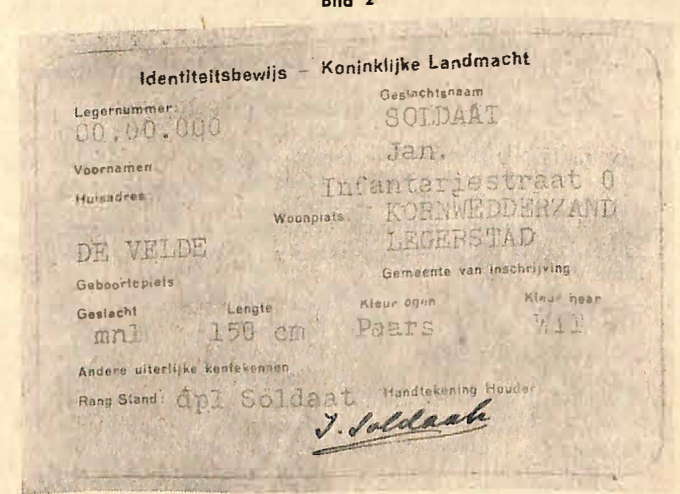


Bild 2

Erinnerungen an das Jahr 1809

Von Gend.-Oberstleutnant OTTO RAUSCHER
Landesgendarmariekommando Salzburg

Am 10. und 11. Mai stand das ganze Land Salzburg im Zeichen des Gedenkens an jene kühne Waffentat des Major Josef Struber, Stegenwaldwirt zu Werfen, und seiner Pongauer Bauernschützen, durch welche vor 143 Jahren den Truppen des großen Eroberers Napoleon das weitere Vordringen über den Paß Lueg in das Salzburgerland verwehrt werden konnte.

Nicht weit von der Landeshauptstadt, im Süden gelegen, türmen sich zwei mächtige, majestätische Gebirgszüge, das Hagengebirge und das Tennengebirge. Sie schirmen die Landeshauptstadt gegen Süden ab und sind mit ihren von vielen Schluchten durchzogenen und steilen Felsentälern ein hartes und opferforderndes Hindernis für jeden, der ungebeten nach der Heimat greift.

Aber auch Fluß und Straße werden von dieser steinernen Wehr genötigt, sich den Weg in harter Mühe zu erkämpfen. In jahrtausendealtem, unnachgiebigem Kräftemessen haben sich die Wildwasser der Salzach ihr enges, aber tiefes Bett geschaffen und immer wieder müssen sie sich mit ganzer Kraft gegen die trotzigen Felswände stürzen, die sie noch immer zwingen, eng zusammengedrängt, tosend und gichtsprühend den Weg in die befreiende Weite des Salzburger Beckens zu suchen.

Was Fluß und Berg übrig ließen, nahm der Mensch; in harter, langer Arbeit entstand ein Uebergang, der in vielen steilen Windungen zwischen Fels, Wald und Wasser seinen Weg vom Tennengau in den Pongau zieht und so die notwendige Verbindung zwischen dem nördlichen und südlichen Teil des Landes herstellt.

Durch diese herrliche, wilde Bergwelt zogen im Jahre 1809 die Soldaten des großen Korsen, der sich die Eroberung ganz Europas zum Ziel gesetzt hatte. In das friedliche Leben des Salzburger drangen die Marschritte und Kommandos der mit den Franzosen verbündeten bayrischen Soldaten. Aber ebenso wenig wie die tapferen Tiroler unter ihrem Landeskommandanten Andreas Hofer, dem Wirt von Passeier, wollten sich die Salzburger fremdem Joch beugen und sich fremde Sitten aufdrängen lassen.

Nach der Kapitulation der Verteidiger des Paß Lueg am 24. Juli 1809 hatten bayrische Truppen — unter dem Oberbefehl des französischen Generals Durai stehend — das Vor- gelände bis über Werfen hinaus besetzt.

Zur gleichen Stunde aber ertönten talauf und talab die Sturmglocken und wirbelten die Trommeln; die Bauern auf ihren einsamen Höfen, die Bewohner der Städte und Märkte, das ganze Salzburger Land riefen sie, mahnten sie an die der Heimat und dem Väterglauben drohende Gefahr und ihre Pflicht, diese kostbaren Güter zu schützen.

Wenn die Heimat rief, durfte sich keiner diesem Rufe verschließen. Ein großes Abschiednehmen hub an. Mit Büchsen,



Bild 1: Gendarmoberstleutnant Rauscher im Gespräch mit einem Pongauer Bergbauern in der Tracht vom Jahre 1809, auf der Schulter einen "Morgenstern" tragend.

Bild 2: Der Kommandant der Willener Schützen in seiner dekorativen, historischen Uniform.

Bild 3: Feldpater Ortner, der meistausgezeichnete Priester des ersten Weltkrieges.

Bild 4: Oberstleutnant Rauscher im Gespräch mit der originellen Bergbauertypus "Wurzelsepp".

Flinten und selbstverfertigten Waffen zogen die Salzburger zu den Sammelplätzen, während Weiber und Kinder die Arbeit auf dem Hof und in der Werkstatt übernahmen.

Mit großer Sehnsucht wartete alles auf die Ankunft des Kapuzinerpaters Joachim Haspinger, genannt der "Rotbart" (28. Oktober 1776 in St. Martin im Pustertal geboren), er war der geistige Führer des Tiroler Freiheitskampfes und seine Anwesenheit im Salzburgerland gab den eben zusammenströmenden Landesverteidigern den festen Glauben, daß ihrer gerechten Sache der Erfolg nicht versagt bleiben würde.

Am 13. September 1809 ging es endlich vorwärts. Werfen wurde nach hartem Kampf von den bayrischen Truppen befreit; langsam, aber doch stetig, näherten sich die tapferen Landesverteidiger, unter welchen sich auch viele Tiroler-Kompanien befanden, dem beherrschenden Passe.

Großer Jubel durchhallte die Dörfer und Wälder vor dem Paß, als am 16. September 1809 endlich der "Rotbart" hoch zu Roß in seinem braunen Habit, umgürtet mit Schwert und Rosenkranz, den Kopf mit einem grünen Bänderhut bedeckt, in Werfen eintraf.

Nach der Räumung Werfens hatten die Bayern die Aschauerbrücke niedergebrannt und im Schutze der Salzach ihr Lager aufgeschlagen. Den reißenden Gebirgsfluß vor sich, wählten sie sich vor den Kugeln der mutigen, zu allem entschlossenen Landesverteidiger sicher.

Da aber kam am 21. September 1809 der Stegenwald-Wirt Josef Struber, der zum Unterkommandanten des Pongaus bestellt worden war, mit einigen verwegenen Bauernschützen vom Tennengebirge herunter und griff die Bayern im Rücken an. In der ersten Verwirrung flohen diese dem Passe zu.

Nun griff der Kapuziner ein. Alle rückwärts lagernden Schützenkompanien wurden nach Werfen beordert und bis zur niedergebrannten Aschauerbrücke vorgezogen. Die in Dienten gegossenen eisernen Kanonen mußten binnen 48 Stunden mit Lafetten versehen und Pulverkarren angefertigt werden. Mit Tirol und Steiermark wurde Verbindung aufgenommen und die Pässe bei Lofer und Mandling besetzt.

Am 24. September 1809 erließ der "Rotbart" im ganzen Lande Salzburg den allgemeinen Aufruf "Zu den Waffen".

Bayrische Feldwachen und vorgeschobene Patrouillen hatten die Hänge und alle Steige beiderseits des Passes besetzt und

Sporthaus STEINECK

Wien VII/62, Lerchenfelderstr. 79 - 81
Telephon B 315 25

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

meinten so, den Bauern die Lust, den Paß zu erobern, verlorben zu haben.

Am 25. September 1809 las der "Rotbart" in aller Frühe in Werfen die Messe und erteilte allen Landesverteidigern die Generalabsolution; dann ging es in den Kampf.

Schon in der Nacht zuvor hatten auch die Landesverteidiger die Hänge beiderseits des Passes besetzt. Hinter jedem Felsvorsprung, durch Bäume und Strauchwerk der feindlichen Sicht entzogen, kauerten die Bauernschützen und richteten die Mündungen ihrer Gewehre drohend auf die Paßstraße. Steine, Fels-trümmer und Holzblöcke waren bereitgelegt und es bedurfte nur einiger Axthiebe auf die Halteseile, um sie dröhnend und alles zermalmend in die Tiefe stürzen zu lassen.

Vom Tosen des schäumenden Wildwassers der Salzach schaurig begleitet, tobte der Kampf vom frühen Morgen bis zum späten Nachmittag. Als der erste Sturm auf der Straße im Abwehrfeuer der Bayern liegen blieb, sprangen Struber und seine Bauernschützen abermals von den Felsen des Tennengebirges herab und beschossen den Feind im Rücken; gleichzeitig ließen sie die vorbereiteten Steinlawinen zu Tal sausen. Nun konnte auch der "Rotbart" den Angriff auf der Paßstraße wieder nach vorne tragen.

Als die Sonne sich anschickte, ihren Weg hinter den Fels-spitzen des Tennen- und Hagengebirges zu beenden, war der Paß wieder im Besitz der von den Tirolern tatkräftig unterstützten Salzburger Landesverteidiger. Die Bayern zogen sich auf Golling zurück und brannten die Brücke über die Lammer ab, um sich der nachdrängenden Salzburger- und Tirolerschützen zu erwehren.

Zum Lohn für diese hervorragende Waffentat wurde Josef Struber, der Wirt von Stegenbach, zum Major der Landes-schützen ernannt.

Dies ist kurz die Geschichte jenes historischen Ereignisses, dem die große, unter dem Ehrenschutz des Landeshauptmannes von Salzburg, Dr. Josef Klaus, stehende Heimatfeier am Paß Lueg galt; der unmittelbare Anlaß war die Weihe der Struber-fahne, welche die Salzburger Landesregierung den Struberschützen in Werfen gestiftet hatte.

Am Abend des 10. Mai 1952 fanden nach einer Kranz-niederlegung und Weihestunde am Grabe Josef Strubers in Werfen, Fackelzüge in Werfen und Golling statt.

Von strahlendem Wetter begünstigt, zogen am Morgen des 11. Mai 1952 tausende Schützenkompanien mit ihren Musikkapellen, Heimat- und Trachtenvereine und viele sonstige Festteilnehmer in ihren bunten, vielfach historischen Trachten von beiden Seiten die steile Paßstraße zur Paßhöhe hinauf, wo ein steinernes Monument Kunde gibt von der Tat Josef Strubers und der Heimatliebe der Salzburger dieser Zeit. Von nah und fern, aus dem Tirolerland, aus Oberösterreich und Steiermark waren sie erschienen. Ja selbst die Gegner von damals und Freunde von heute, die Bayern, hatten es sich nicht nehmen lassen, mit mehreren Schützenkompanien zu erscheinen. Das Land Tirol bekräftigte seine Verbundenheit mit den Salzburgern durch die Entsendung des Landeshauptmann-Stellvertreters Doktor Mayr.

Ein Fahnenwald umsäumte Strubers Denkmal. Nach der Feldmesse und Abgabe der Generaldechargen durch die Wiltener Schützenkompanie klangen die Ansprachen in die Verpflichtung aus, Väterglaube und Brauchtum zu bewahren und der Heimat stets treu zu bleiben.

Zwei eindrucksvolle, bestens gelungene Festzüge in Werfen und Golling beschlossen dieses einzigartige Fest des Bekenntnisses zur Heimat.

Auch die Gendarmerie des Landes Salzburg hatte ihren großen Tag. Aus dem Volke kommend und mit ihm verwurzelt, hatte sich jeder einzelne Beamte der größten Hingabe befließigt, um den großen Anforderungen dieser Tage gerecht zu werden. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß der Landeshauptmann von Salzburg, Dr. Josef Klaus, dem Kommandanten der eingesetzten Kräfte, Gend.-Oberstleutnant Otto Rauscher seine besondere Anerkennung für die mustergültige Dienstleistung aller beteiligten Gendarmen zum Ausdruck gebracht hat.

DIE ZIGEUNERSPRACHE

Von Gend.-Oberst Dr. ERNST MAYR, Landesgendarmierikommandant für Oberösterreich

Mit Zigeunern wird wohl jeder Gendarm entweder schon zu tun gehabt haben oder im Laufe seiner Dienstzeit zu tun bekommen. Die Eigentümlichkeiten dieses sonderbaren Volkes dürften wohl ziemlich allen Gendarmen bekannt sein. Wenig bekannt ist jedoch ihre Sprache und dennoch wäre es wünschenswert, daß die Gendarmen auch hier etwas verstehen, weil die Zigeuner neben dem Gendarmen in der Lage sind, sich zu verabreden. Sie wissen genau, daß ihre Sprache von niemandem verstanden wird und wird einer von der Bande weg verhaftet, rufen sie sich noch allerhand Verabredungen zu, die man nicht verhindern kann.

Die nachfolgenden Ausführungen können keinesfalls zum Ziel haben, ein Lehrbuch für die Zigeunersprache darzustellen, sondern es soll nur gezeigt werden, daß es nicht so schwer wäre, die Sprache der Zigeuner zu erlernen. Sie ist nämlich sehr einfach und wortarm.

Die Zigeuner stammen nicht, wie sie selbst immer angeben und der Meinung sind, aus Aegypten, sondern aus Indien. Die Ursprache der indischen Völker war das Sanskrit. Diese Sprache gehört jetzt längst zu den toten Sprachen, aber aus dem Sanskrit entnahmen die Perser, Griechen, Lateiner, Germanen, Slaven und viele andere Völker, darunter auch die Zigeuner, ihren Ursprung. Zirka 400 Jahre nach Christi wanderten die Zigeuner aus Indien und zogen hauptsächlich nach Europa. Sie sind verbreitet über Griechenland, Rumänien, Böhmen, Ungarn, Galizien, Bukowina, Oesterreich, Rußland, Deutschland (zumeist Bayern), Schweiz, Frankreich, Spanien, England, Nordafrika und sogar in Amerika. Man kann füglich behaupten, daß sie auf die ganze Weltkugel verteilt sind. Auf Grund dieser weltweiten Verbreitung und des Umstandes, daß sich im Laufe der Zeit andere Elemente mit ihnen vermischten, sind weder die Zigeuner, noch ihre Sprache vollkommen rein geblieben und haben sich viele Mundarten entwickelt, so daß es ungarische, deutsche, böhmische, spanische, französische, russische usw. Zigeuner gibt, welche sich auch untereinander nicht mehr verstehen. In unserem Gebiet treiben sich hauptsächlich neben den deutschen noch ungarische und slawische Zigeuner herum, deren Sprache ziemlich einheitlich ist.

Im allgemeinen spricht der Zigeuner die einzelnen Buchstaben gerade so wie der Deutsche aus. Nur das "ch" etwas stärker, k, p, t wie kh, ph, th. Das "st" spricht er gerne wie scht. Der Zigeuner kennt nur zwei Geschlechter, das männliche und das weibliche. Worte, die in unserer Sprache sächlich sind, sind in der Zigeunersprache meist weiblichen Geschlechts. Zum Beispiel das Kind = die Kind. Der deutsche Zigeuner gebraucht für das männliche Geschlecht im 1. Fall — koba, für das weibliche koja, für alle übrigen Fälle beider Geschlechter der Ein- und Mehrzahl — kolla. In anderen Dialekten ist der Artikel für den 1. Fall des männlichen Geschlechtes in der Einzahl — u, o, für den 1. Fall des männlichen Geschlechtes in der Mehrzahl und für den 1. Fall des weiblichen Geschlechtes in der Ein- und Mehrzahl — i, e, o und für alle übrigen Fälle beider Geschlechter in der Ein- und Mehrzahl — e.

Beispiel:

Einzahl:	mein Vater	— mro dad
	meines Vaters	— mreskero dadeskero
	meinem Vater	— mreske dadeske
	meinen Vater	— mres dades
	o mein Vater	— mro dadeske
	von meinem Vater	— mresdar dadesdar
	mit meinem Vater	— mreha dadeha
Mehrzahl:	meine Väter	— mro dade
	meiner Väter	— mrengero dadengero
	meinen Vätern	— mrengedadenge
	meine Väter	— mren daden
	o meine Väter	— mrele dadale
	von meinen Vätern	— mrengdar dadengdar
	mit meinen Vätern	— mrenga dadenga

Die Fürwörter lauten zum Beispiel:

Ich — me, du — te, er — job, sie — joj, wir — amen,
ihr — tumen und sie — jou.

Die Hilfszeitwörter, zum Beispiel sein:

Ich bin — me son, du bist — tu sal, er, sie ist — jov,
joj, hi, wir sind — amen sam, ihr seid — tumen san, sie
sind — jon sa.

Es kann im nachstehenden natürlich nicht in diesem Rahmen eine vollkommene Grammatik abgehandelt werden, es sollen nur manche wichtige Wörter angeführt werden, die vielleicht öfters vorkommen.

Zunächst die Zahlen:

1 — jek,	30 — drigante
2 — duj,	40 — dujvarbisch (zeigt sich deutlich, daß das Wort 40 eigentlich wörtlich heißt 2×20),
3 — drin,	50 — jek paschel (bedeutet ein halbes Hundert),
4 — star,	60 — drevarbisch (bedeutet 3×20),
5 — bandz,	70 — eftervardesch (bedeutet 7×10),
6 — schob,	80 — ochtovardesch (8×10),
7 — efa,	90 — enavardesch (9×10),
8 — octo,	100 — schal.
9 — ena,	
10 — desch,	
11 — deschek,	
12 — deschduj,	
13 — deschdrin usw.	
20 — bisch,	
21 — bisch the jek,	
22 — bisch the duj,	

Nachfolgend verschiedene Worte als Beispiele:

heute	— adadives	ich bleibe	— atschav
heuer	— adadinej	Birne	— ambrob
Frühling	— antru	gib her, zeig her	— asta
anderswo	— avrikej	der Hüter	— bachipnasko



Akkumulatoren-Fabrik

Dr. Leopold Jungfer

Feistritz im Rosental, Kärnten

Zweigniederlassung Wien

Lothringerstraße 16



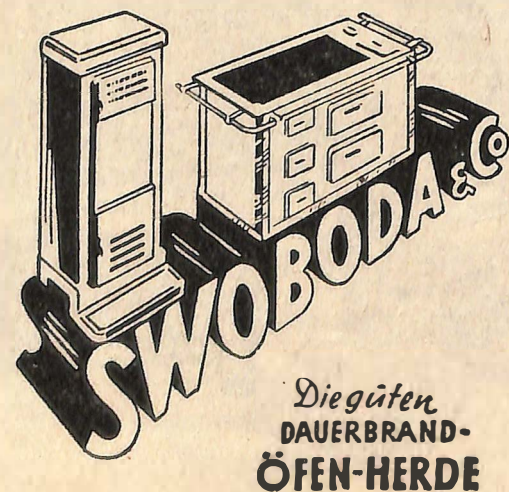


HARDTMUTH
Bleistifte
DIE WELTMARKE

ÖSTERREICHISCHES ERZEUGNIS
Fabriken: Attnang — Müllendorf

Es ist ein Zufall,

wenn der Nachbar einen großen Schaden erleidet, Sie aber keinen Verlust zu beklagen haben. Kann es aber nicht - umgekehrt - bei Ihnen einmal einen Feuer-, Einbruch- oder Wasserschaden geben, während der Nachbar davon verschont bleibt? Sicher ist es also das beste, wenn alle Gefährdeten der Städtischen Versicherung beitreten. - Wien I, Tuchlauben 8 - Telefon U 28590



das Schwein	— balo	links	— balogno
Geldstück	— bango	der Gendarm	— bengar
der Hahn	— baschno	schlecht	— bilatscho
Branntwein	— bravinta	Türschloß	— buklo
das Gestrüpp	— bura	Glas	— caklo
Gastwirt	— tschaplari	das Huhn	— tscharvi
Stern	— tscherchen	Butter	— tschil
Schmalz	— tschikniban	der Dieb	— tschor
ich stehe	— tschorav	Diebstahl	— tschoriben
Messer	— tschuri	Vater	— dad
Mutter	— daj	ich fürchte mich	— darav
Tag	— dives	der Arzt	— doktoris
der Weg	— drom	der Reisende	— dromengero
die Lampe	— dudeskri	von weitem	— dural
mittag	— dylos	Schloß	— dyz
Kälte, Frost	— fading	ich fahre	— farovav
Schießgewehr	— fizika	der Fluß	— faliasi
Gattin	— gast	Unterhose	— gati
der Sack	— gono	das Pferd	— grast
die Stute	— grasni	Kaffee u. Zucker	— gudlo
der Ochs	— guruv	die Kuh	— guruvni
der Dolch	— charo	das Fenster	— chev
die Stelle	— chindi	die Hose	— cholov
Erdäpfel	— jabki	das Feuer	— jak
der Schnee	— jiv	Fußstapfen	— iuma
die Uhr	— kambana	Zigeuner, auch Rauchfangkehrer	— kalo
Sonne	— kam	das Tor, die Tür	— kabuvi
die Pistole	— karibnaskri	das Heu	— kas
das Rad	— kareka	der Schlüssel	— kleja
Wirnhaus	— kretschma	Kette	— lancos
Geld	— lovo	die Leiter	— spevakos
nein, nicht	— ma	Bier	— lovina
ich bitte	— mangav	Großmutter	— mami
bettle	— masengero	der Mensch	— manusch
Fleischhauer	— miga	betrunken	— mato
Meile	— muri	Mund	— muj
Gans	— nikana	Hand	— musi
niemals	— pschral	dort	— odoj
Bruder	— pchus	Flamme	— plamena
Stroh	— prastramengo	langsam	— polokes
Wachmann		Eisen	— saster

An schwülen
Tagen -

Kobona
die Kraftreserve
IN APOTHEKEN U. DROGERIEN

Die hier angeführten Worte dürften genügen, um aufzuzeigen, daß auch die Zigeunersprache erlernt werden könnte, wenn sich jemand der Mühe des Studiums unterziehen würde, da ihr Wortschatz, wie erwähnt, ziemlich gering ist. Gendarmen, die in zigeunerreichen Gegenden Dienst versehen, würden jedenfalls gut tun, sich einigermaßen für diese Sprache zu interessieren, ohne ihre Kenntnisse gegenüber den Zigeunern zu verraten. Sie würden mit großem Erfolg gar manches mühelos ausforschen können, weil die Zigeuner neben dem erhebenden Gendarmen über den Fall miteinander sprechen und sich miteinander verabreden.

Bücher über die Zigeunersprache sind sicherlich in Studienbibliotheken erhältlich und dürfte es kaum eine große Mühe verursachen, sie zu erhalten.

Die vorstehenden Ausführungen sollen nur eine Anregung darstellen und ein Gebiet beleuchten, das viel zu wenig beachtet wird.

100 Jahre Gendarmerieposten Fehring

Von Gendarm FRANZ KIENREICH
Gendarmeriepostenkommando Feldbach,
Steiermark

Am 13. Juli 1952 feierte der Gendarmerieposten Fehring, Steiermark, unter der bewährten Leitung des Postenkommandanten Gendarmerie-Bezirksinspektor Baumgartner, sein 100jähriges Bestandsjubiläum. Gleichzeitig feierte auch die freiwillige Feuerwehr ihr 80jähriges Bestehen und der, durch die Kriegereignisse im Jahre 1945 fast völlig zerstörte Marktplatz seinen beendeten Wiederaufbau.

Anlässlich dieser Festlichkeiten hatten sich schon am Morgen des 13. Juli 1952 zahlreiche Menschen von nah und fern eingefunden, so daß der Marktplatz Fehring diese Menschenmenge kaum fassen konnte. Mit flotten Weisen marschierte dann die Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark und ein Ehrenzug der Gendarmen des Postens Fehring und mehrerer Umgebungsposten, mit Gendarmerie-Abteilungskommandant Major Fauland, Bezirksgendarmeriekommandant Kontrollinspektor Maurer, Bezirksgendarmeriekommandant-Stellvertreter Bezirksinspektor Dengg und dem Postenkommandanten des Postens Fehring, Bezirksinspektor Baumgartner, an der Spitze zum Kriegerdenkmal, wo Major Fauland und Bezirksinspektor Baumgartner Kränze niederlegten.

Hernach begann die Aufstellung der Ehrenformation der Gendarmerie und Feuerwehr um Bundeskanzler Dr. h. c. Ing. Leopold Figl zu erwarten, der um 9 Uhr eintraf und in Begleitung der Ehrengäste unter den Klängen der Bundeshymne die Front der Ehrenformationen abschnitt.

Nach der Festmesse begrüßte der Bürgermeister von Fehring die erschienenen Ehrengäste. In seinen Ausführungen gab er Aufschluß über die Bedeutung des Marktes Fehring, der über den Fleiß der Ortsbewohner beim Wiederaufbau ihres Marktes, der im Jahre 1945 durch sechs Wochen Stellungskrieg im Feuer der Artillerie und durch Bombardements einem Trümmerhaufen glich, nun aber in über einer Million Arbeitsstunden und mit einem Kapital von 20 Millionen Schilling wieder neu aufgebaut wurde.

Anschließend hielten noch Landeshauptmann Krainer, Landesgendarmeriekommandant Oberst Zenz und Landesfeuerwehrkommandant Malissa Ansprachen. Gendarmerieoberst Zenz betonte in seiner Rede die Verbundenheit der Gendarmerie mit den Staatsbürgern im allgemeinen und des Gendarmeriepostens Fehring im besonderen. Er schloß seine Rede mit dem Bekenntnis, daß es für einen Gendarmen keine Oesterreicher des Standes oder der Parteirichtung gäbe, sondern nur Anständige und Unanständige.

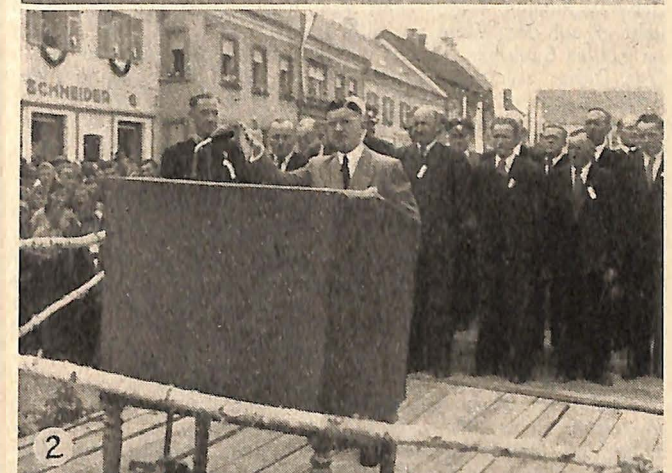
Starker Beifall brauste auf, als Bundeskanzler Dr. h. c. Ing. Leopold Figl das Wort ergriff. Er gratulierte den Jubilierenden und betonte die Bedeutung des Marktes Fehring, der in der Dreiländerecke liegt. Besonderen Beifall fanden aber die Worte, daß sich die Welt an Oesterreich erneuern möge. Wenn die Welt seinerzeit im Völkerbunde und heute in der UNO ein friedliches Nebeneinanderleben der Völker und Rassen zu erreichen trachte, so habe dieses Nebeneinanderleben Oesterreich über 1000 Jahre der Welt vorgelebt. Die Feier schloß mit der Defilierung der Gendarmerie und Feuerwehr vor den Ehrengästen.

Bild 1: Bundeskanzler Dr. h. c. Ing. Leopold Figl schreitet in Begleitung der Festgäste die Front des Ehrenzuges der Gendarmerie und Feuerwehr ab.

Bild 2: Der Bundeskanzler betonte in seiner Festrede, daß die körperliche Unantastbarkeit des Gendarmen heilig sei.

Bild 3: Einzug der Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark.

Bild 4: Kranzniederlegung am Kriegerdenkmal von Fehring durch Abteilungskommandant Major Fauland.



MÖBEL

SONDERANGEBOTE FÜR GENDARMERIEBEAMTE

SCHLAFZIMMER, WOHNZIMMER,
3tür. SCHRÄNKE, SEKRETÄRE, EINZELMÖBEL,
POLSTERMÖBEL u. KÜCHENMÖBEL in reicher
Auswahl zu günstigen Preisen
BAUERNSTUBEN-SONDERSCHAU

MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK
WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7-12

Auto-Provinzversand / Zahlungserleichterungen
Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118

Nie müd

wirst Du mit

Meingast
Schuh!

Skischuhe, Bergschuhe, Sporthalbschuhe aus den
Sportschuh-Fachwerkstätten

FRANZ MEINGAST

GMUNDEN

In den besten Fachgeschäften erhältlich!



DARMOL

das bewährte Abführmittel

Fromm, berichtet er von seiner Entdeckung und beide begeben sich sofort in das bezeichnete Gasthaus.

Der Gasthof "Zu den drei Raben" ist genau so wie so viele andere in kleinen Landstädten. Er liegt etwas außerhalb der Stadt, ein freundliches, einstockhohes Haus mit einer großen Linde davor.

Das Gastzimmer ist zur ebenen Erde gelegen und kann von der vorbeiführenden Straße aus sogleich betreten werden. Es ist verraucht und nicht gepflegt. Gendarm Brenner hat bei seinem Eintritt kein gutes Gefühl. Ein dicker Wirt, ein schwarzes Käppchen auf dem kahlen Kopf, sitzt hinter dem Schanktisch und schaut dem eintretenden Gendarmen mißtrauisch entgegen. Er liebt diese Uniformen in seiner Wirtsstube nicht, doch Höflichkeit heuchelnd kommt er den beiden Gendarmen entgegen und fragt unter Bücklingen, was zu Diensten stehe. Ruhig aber bestimmt sagt Fromm ihm, was er von ihm aufgeklärt haben will. Erst schluckt er ein wenig, doch rückt er dann mit der Sprache heraus. Er erzählt von den zwei Personen, der blonden Frau und dem Manne im grünen Wettermantel. Erst als Brenner ihm vorhält, daß die Uhr von einem Raubmord stammt, wird der Wirt um eine Spur blässer im Gesicht. Er weiß nur zu gut, was jetzt auf dem Spiele steht, weshalb er sich bequemt, genauen Aufschluß zu geben. Der Schweiß steht ihm dabei auf seinem dicken Nacken. Nach Abschluß des Protokolls, welches die Gendarmen gleich an Ort und Stelle mit dem Wirt aufgenommen haben, werden noch die Eintragungen im Fremdenbuch kontrolliert und die Daten der blonden Frau aufgeschrieben. Unbekannt wohin am ... abgemeldet hat der Wirt mit seiner Schrift dazugeschrieben. Noch viele Tropfen Schweiß laufen über den Nacken des Wirtes, bevor er von den Gendarmen wieder in seinen Schanktisch entlassen wird. Dort wischt er mit seinem großen roten Schnupftuch Stirn und Nacken trocken und schaut feindselig den beiden Gendarmen, welche mit kurzem Gruß die Gaststätte verlassen, nach.

Nun ist Gendarm Brenner wieder in seinem Amtsraum. Sonntags ist mit dem Bericht seines jungen Kollegen mehr als zufrieden, aufmunternd klopfte er ihm auf die Schulter. Einen großen Schritt sind sie in der Aufklärung des Raubmordes weitergekommen, ein Stück des geraubten Gutes wurde gefunden. Der beste Detektiv der Welt, der Zufall, hat ihnen dabei geholfen.

Eine kurze Depesche geht ab; alle Gendarmerieposten und Sicherheitsdienststellen werden informiert, alles ist in Bewegung, es kommt jetzt darauf an, ob alle Rädchen dieser in Gang gebrachten Maschine richtig ineinandergreifen. Von diesem Umstande hängt die ganze weitere Entwicklung des Falles ab. Enger zieht sich nun der Kreis um jene Personen, welche die Akteure dieser Tat waren. In alle Winde haben sie sich zerstreut und versuchen so unterzutauchen. Brenner überdenkt noch einmal seine bisher geleistete Arbeit, er ist mit sich zufrieden. Er hat gute Arbeit geleistet. Das Bild der Mizzi, so nennt er die Uhrverkäuferin, ist vervielfältigt worden und von vielen Anschlagtafeln sieht man sie herunterlächeln.

Vor so einer Anschlagtafel steht ein blonder, hochgewachsener Mann mit grünem Wettermantel. Entgeistert sieht er auf dieses Bild, mühsam entziffert er die Schrift darunter und flieht dann wie von Furien gehetzt dem Ausgang des Ortes zu.

Der Wald an der Grenze zwischen Oberösterreich und der Tschechoslowakei ist dicht und wenig besiedelt. Wenig Wege führen zur Grenze, trotzdem wird auch diese Gegend von den Gendarmen überwacht und gesichert. Auf solch einem schmalen Waldweg, der zur Grenze führt, wandert langsam und zaghaft ein Mann. Die hohen dunklen Fichten des Waldes schirmen das Sonnenlicht ab und so verschwindet dieser Mann fast unter den Baumstämmen. Nur sein grüner Wettermantel wird zeitweise von einem Windstoß gehoben und gibt den Rucksack, welchen er auf dem Rücken trägt, frei. Was hat dieser Mann, daß er gar so ängstlich in der Umgebung sucht, es ist, als will er jemanden suchen. Von Schweiß verklebt hängen ihm seine Haare in die Stirne. Er macht den Eindruck eines übermüdeten Menschen, der mit letzter Kraft vor irgend jemandem fliehen will.

Der schmale Waldweg wird steiler und steiniger, das Regenwasser hat ihn im Laufe der Jahre ausgewaschen, beschwerlich wird das Wandern darauf. Unser Mann achtet jedoch nicht darauf, bald hat er die rettende Grenze erreicht, dann ist er ja sicher. Da schreckt er zusammen. In seinem Rücken brechen durch einen Schritt dürre Aeste auf der Erde. Rasch wendet er seinen

Kopf in diese Richtung. In einer Entfernung von 20 Schritten sieht er einen Gendarmen auf sich zukommen. Ein gewaltiger Fluch entweicht seinen zusammengepreßten Zähnen. Wie von Furien gepetscht jagt er auf dem schlechten Waldweg weiter. Zu früh hat er sich schon gerettet gesehen. Doch auch der Gendarm will diesen Vogel, dem er schon eine ganze Weile heimlich gefolgt ist, nicht entweichen lassen. Er reißt seinen Stutzen von der Schulter und beginnt zu laufen. Er kennt die Gegend zu genau, nur einige hundert Meter noch und weg ist er. Er ruft dem vor ihm flüchtenden Manne nach, stehen zu bleiben, doch dieser will nicht hören. Nochmals ruft er ihn an, doch vergebens. Im Laufenden hebt er sein Gewehr und schießt dem Manne nach. Auf diesen Schuß wirft sich derselbe zur Erde und sucht hinter einer großen Fichte Deckung. Auch der Gendarm will sich nicht nutzlos opfern, wirft sich nieder und nimmt gleichfalls hinter einem kleinen Felsen Deckung. Es war höchste Zeit, denn auch auf der anderen Seite kracht ein Schuß und die Kappe des Gendarmen fliegt durchlöchert auf den Waldboden. Beide Gegner wissen nun, daß es bitterer Ernst ist. Vorsichtig bringt der Gendarm seinen Stutzen in die richtige Lage, bei seinem Gegenüber dürfte mit dem Schießseisen etwas nicht in Ordnung sein. Aus seiner guten Deckung heraus läßt der Gendarm seinen Gegner nicht aus den Augen. Unvermutet gibt sich dieser eine kleine Blöße und schon kracht der Stutzen des Gendarmen. Er hat getroffen, der Schuß hat den anderen umgeworfen. Rasch wird die Waffe wieder schußfertig gemacht und nun wartet er, was kommen wird. Er traut dem Kerl vor ihm nicht, er hat eine zu gute Probe seiner Schießkunst abgelegt. Aber der andere vor ihm auf dem Waldboden rührt sich wirklich nicht mehr. Ist er tot? Wer kann es wissen.

Mit großer Vorsicht springt der Gendarm nun von einem Baum zum anderen zu dem regungslos daliegenden Menschen. Aus seiner rechten Brustseite rinnt Blut durch den Rock auf den Waldboden; mehr kann vorerst nicht festgestellt werden. Die rechte Hand hält noch krampfhaft eine große Pistole, die Augen des Mannes sind geschlossen. Mit einem raschen Sprung ist der junge Gendarm bei seinem Opfer, nimmt ihm die Waffe aus der Hand, sichert sie und steckt sie zu sich. Nun erst bemüht er sich um den Verletzten. Er kniet nieder, macht dem ohnmächtigen Menschen Wettermantel, Rock und Hemd auf, um nach der Wunde sehen zu können. Der Schuß ist durch die rechte obere Brusthälfte gegangen, die Wunde blutet stark, er atmet schwer und aus der Wunde kommt Luft, das Zeichen für einen Lungenschuß. Viel kann er hier nicht machen, aber das Blut will er stillen. Ruhig nimmt er deshalb sein Verbandzeug aus der Tasche und legt nach einiger Mühe einen Notverband an, damit die Blutung aufhört. Nun ist alles getan, was er zur Rettung des Lebens seines vorherigen Feindes tun konnte. Nun erst durchsucht er den vor ihm liegenden Mann, um zu erfahren, wer sein Gegner war.

Gründlich macht er die Durchsuchung der Person und des Rucksackes. In einer Brusttasche findet er einen vergilbten Ausweis in ungarischer Sprache. Fuy Ernő, geboren 20. Jänner 1912, liest er, die anderen Wörter kann er nicht ganz verstehen, 200 Schilling in Noten ist alles, was er bei sich führt, außer der 9-mm-Pistole und 2 Rahmen mit Patronen. Nun erst kommt dem Gendarmen zum Bewußtsein, welche gefährlichen Menschen er zur Strecke gebracht hat. Nur eines macht dem Gendarmen Kopfzerbrechen: Warum ist der Mann vor mir geflüchtet, was mag er ausgefressen haben, da er nicht gesucht wird.

(Schluß folgt)

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. — Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Käsel. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungergasse 2.

Die Illustrierte Rundschau der Gendarmerie erscheint einmal monatlich. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung der Redaktion. Textänderungen bleiben vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung oder Rückerstattung bezahlter Bezugsgebühren. Gerichtsstand Wien.

Schriftleitung und Verwaltung

WIEN III, HAUPTSTRASSE 68

Telephon U 17 5 65/14

Postsparkassenkonto 31.939

ANZEIGENANNAHME: Werbeleiter Karl Bauer, Wien VIII, Josefstädter Straße 105
Telephon A 29 4 60

ABSCHIED VON EINEM VERDIENTEN POSTENKOMMANDANTEN

Von Gend.-Revierinspektor JOHANN HOBEL,

Gendarmeriepostenkommando Böheimkirchen, Niederösterreich

Am 28. Juni fand in Böheimkirchen ein Ehrenabend für den in den Ruhestand tretenden Postenkommandanten von Böheimkirchen Gend.-Bezirksinspektor Josef Morawetz, statt. Gleichzeitig mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Gendarmeriedienst wurde auch das vierzigjährige Dienstjubiläum von Bezirksinspektor Morawetz in einer eindrucksvollen Weise gewürdigt. An der Feier nahmen der Bezirkshauptmann von St. Pölten Hofrat Dr. Suchanek, der Gend.-Abteilungskommandant Major Schobel, die Bezirkskommandanten von St. Pölten und Lilienfeld Gend.-Kontrollinspektor Stöckelmeier und Gend.-Kontrollinspektor Petuelle sowie die Beamten der Gendarmeriepostenkommanden St. Pölten, Pyhra, Kapelln, Michelbach, Kasten, Ollersbach, Prinzersdorf und Böheimkirchen teil. Weiters waren erschienen: Der Bürgermeister von Böheimkirchen Nagl und der



Der Jubilar im Kreise der Festgäste

Vizebürgermeister Hiegelsberger, Altbürgermeister Steffel, die Gemeinderäte mit den Gemeindeangestellten, die Lehrerschaft, die freiwillige Feuerwehr des Postenrayons und die Jägerschaft der Marktgemeinde sowie zahlreiche weitere Freunde der Gendarmerie und des Jubilars. Eine Schrammelmusik unter Leitung von Professor Karl Schreiner und der Mozart-Chor von Böheimkirchen sorgten für eine weitere Verschönerung dieses Ehrenabends. Bezirkshauptmann Hofrat Dr. Suchanek, Gendarmerieabteilungskommandant Major Schobel, Bürgermeister Nagl und Altbürgermeister Steffel richteten Ansprachen an Bezirksinspektor Morawetz und würdigten seine Verdienste um das Gendarmeriekorps und die Gemeinde in der er so lange wirkte. Hierauf wurden dem Jubilar von einzelnen Dienststellen sinnfällige Geschenke überreicht. Bezirksinspektor Morawetz dankte sichtlich gerührt allen Anwesenden und versprach auch weiterhin mit der großen Tradition des Gendarmeriekorps verbunden bleiben zu wollen.

Gend.-Bezirksinspektor Morawetz diente seit 1912 in der Gendarmerie und war 15 Jahre lang Postenkommandant in Böheimkirchen. Während dieser Zeit erwarb er sich das volle Vertrauen der Bevölkerung und wurde von jedermann aufrichtig geehrt und geschätzt.

Klein & Lang



Eisenhandlung, Gesellschaft m. b. H. Dillach

BAUMEISTER JOSEF MISSONI

Feldkirchen, Kärnten ♦ Ziegelwerk Niederdorf
Erzeugung der Katzenbergerdecke

Ihre Ausstattung in Teppichen - Vorhängen

Möbelstoffen, Linoleum, Wachsdruck
Bettdecken, Federbetten
Bett- und Tischwäsche
bei



Salzburg, Alter Markt 2 Tel. 1257

Kärntner

IMPORT- UND GROSSHANDELS-
GESELLSCHAFT M. B. H.

Klagenfurt, Bahnhofstr. 67, Telephon 2779

GROSSRESTAURANT GÖSSERBRAU

Wien I, Elisabethstraße 3
nächst der Staatsoper

Vorzüglich geführte Küche!

Lokale sehenswert!

Wegen der zentralen Lage beliebter
Treffpunkt der Besucher Wiens



W Ü H R E R ' S PARK HOTEL

BELLEVUE

BAD GASTEIN

JEDER KOMFORT

GANZJÄHRIG GEÖFFNET

HERMANN TAGGER

Obst-, Gemüse- und Südfrüchten-Großhandel
Lienz, Rosengasse 19 Telephon 405

LEBENSMITTEL-DETAIL, Kärntnerstraße 16, Telephon 124

Wichtig für alle Gendarmeriestellen
und deren Beamte!

DAS ALLGEMEINE BÜRGERLICHE GESETZBUCH

mit Ehegesetz, Personenstandsgesetz, Mietengesetz,
Hausgehilfengesetz, Hausbesorgerordnung, Haftpflicht-
gesetzen und den sonstigen wichtigsten Nebengesetzen.
Mit Verweisungen auf zusammenhängende Stellen und
anderweitige einschlägige Vorschriften, mit Hinweisen
auf grundlegende Entscheidungen des Obersten Ge-
richtshofes sowie mit einem ausführlichen Sachver-
zeichnis

Fünfte Auflage

Herausgegeben von

DR. HANS KAPFER

Ministerialrat im Bundesministerium für Justiz

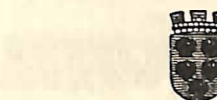
1951, XXIV, 665 Seiten

Broschiert S 65.—

In Ganzleinen geb. S 76.—

Die Kenntnis des ABGB.s und seiner Nebengesetze ist
für jeden, der im öffentlichen Leben steht, unentbehr-
lich. Die Ausgabe mit ihren rund 700 Seiten hat allseits
die beste Aufnahme gefunden. Sie wird sich auch für
jeden Angehörigen der Gendarmerie als höchst wert-
voller Arbeits- und Nachschlagebehelf erweisen

Zu beziehen durch jede
Buchhandlung oder beim Verlage
MANZ, WIEN I, KOHLMARKT NR. 16



Erste n.-ö. Brandschaden- Versicherungsaktiengesellschaft

(Kammeranstalt)

Wien I, Herrngasse 19 - Tel U 20510

Das führende Feuerversicherungsinstitut
Niederösterreichs

Feuerversicherungen aller Art,
ferner Einbruchdiebstahl-, Hausrat-, Leitungs-
wasser- und Beraubungsversicherungen

Geschäftsführungen in allen Orten Niederösterreichs

Fahrkarten

Geldwechsel

Hotelzimmer-Reservierungen

Auskünfte

und jeder andere Reisedienst

TIROLER LANDESREISEBÜRO

INNSBRUCK, BOZNERPLATZ 7
Telephon 5301

Zweigstellen: Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 9
(Postkraftwagendienst) u. Hauptbahnhof (Geld-
wechsel) Iglis, Imst, Kitzbühel, Kufstein, Landeck,
Lienz i. Osttirol, Mayrhofen, Ötztal, Reutte, Schwaz
i. T., Seefeld i. T., Solbad Hall in Tirol, St. Anton
am Arlberg, Steinach am Brenner u. Brennerpaß
(beim Straßenzollamt)

Für Ihre PHOTODIENSTSTELLEN

in Wien und der Provinz
liefern wir sämtliche Bedarfsartikel

PHOTO-KONSUM

Inhaber:
Vinzenz Dworzak, Johann Banzl

Wien VI

Capistrangasse 2

Telephon A 33 0 81 und B 25 2 87

Geschäftszeit von 8—17 Uhr, Samstag von 8—12 Uhr

Langjähriger Lieferant der
Kulturinstitute, Schulen, Behörden
und Industrie



EDEL PASTA für Möbel und Fußböden

reinigt mühelos und gibt samt-
artigen, trittfesten Hochglanz.

Auch naß wischbar!

Kondor-Bodenpasta ist von gleich-
bleibender Güte. In der laufend
von bewährten Fachleuten kon-
trollierten Erzeugung kommen nur
hochwertige Hartwaxse zur Ver-
wendung

KONDOR & Co., K. G.

WIEN IV, Prinz-Eugen-Straße 32

MASSSCHUHE
FEINSTEN
GENRES

OBERMANN

Alle orthopädischen Arbeiten

Wien IV, Rainergasse 14

SPEZIALIST IN
UNIFORM- UND
REITSTIEFELN

Seit Jahrzehnten bewährt
Lysiform

angenehm riechendes, antiseptisches
Kosmetikum und feinst parfümiertes

Desinfektionsmittel

Pfefferminz-Lysiform-Mundwasser
Lysiform-Toiletteseife
mild, gut parfümiert



C. TRAU
TEE- und RUM-
IMPORT

Spirituosen- und Frucht-
säfteerzeugung

Wien I, Wildpretmarkt Nr. 7
Telephon U 22 3 88



**BATTERIE-
FABRIK**

Gegründet 1921 JOHANN PROKOSCH
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36

SALZBURGER STADTWERKE

VERSORGUNGSBETRIEBE

Elektrizitätswerke, Gas- u. Wasserwerke

VERKEHRSBETRIEBE

Obus- und Kraftwagenlinien nach allen
Stadtteilen

Eillinie nach Berchtesgaden (Königssee)

Lokalbahnen
nach Parsch, Hellbrunn - St. Leonhard und
Oberndorf-Lamprechtshausen

Schnellift
auf den Mönchsberg und Drahtseilbahn
auf die Festung Hohensalzburg

**LANDESAPOTHEKE
AM ST. JOHANNSPITAL
SALZBURG**

Hauptdepot
der Mattseer Moorbad-Erzeugnisse

Eisenhof

BRÜDER MICHORL
INH.: H. & P. STERNAT

en gros Eisenhandlung en detail
VILLACH (Kärnten)

**Kolonialwaren-
Großhandlung**

**C. Traunmüller,
Gmunden, O.Ö.**

Erzeugung der Blitz-Guglhupfmassen
Blitz-Tortenmassen, Blitz-Backpulver und Vanillezucker

GROSSTANKSTELLE
SCHÄFLER Beim Burgtheater
WIEN I, LÖWELSTRASSE

Erstklassige Service - Sprachkundiges Personal
Inland- und Importware - Modernste Luftpumpe
Geöffnet täglich von 7 Uhr bis 19 Uhr

Tiller

Wien VII, Mariahilferstraße 22
Ständiger Lieferant des Gendarmerie-Massa-Fonds
bietet Ihnen auch

Herrn- u. Knabenbekleidung, fertig u. nach Maß

Wäsche und Herrenmodeartikel

Herrn- und Damenstoffe In reichster Auswahl

Für Angehörige des Gendarmeriekorps auch bequeme Teilzahlungen

*Villacher
Bier*

**KÄRNTNERISCHE
LANDES-BRANDSCHADEN
VERSICHERUNGSANSTALT**
KLAGENFURT, ALTER PLATZ 30

Telephon 18 46, 18 47, Telegramme „Kälabrand“
DIE ANSTALT DES LANDES Gegr. 1899

Bezirksstellen: Hermagor, St. Veit, Villach, Völkermarkt, Wolfsberg
Geschäftsführungen in allen Gemeinden Kärntens

Erstes Fachgeschäft für Berg- u. Wintersport
OTTO AMANSHAUSER
Salzburg, Residenzplatz 5
Eigene Werkstätte für Amansis-Faltboote und Zelte

CARL SIEGL & CO.
Eisen, Eisenwaren u. Landmaschinenhandlung
Eisenwarengroßhandlung

GRÜNDUNGSJAHR 1835

Wiener Neustadt, Hauptplatz 11-12 / Ruf 173

„PUCK“-FARBÄNDER

für Schreib-, Rechen-, Buchungs- und Adressiermaschinen,
Kontrolluhren, Registrierkassen, Vervielfältiger usw. in
allen Breiten und Längen.

Wien I, Getreidemarkt 2 Tel. B 27 4 70

Metallwaren-Erzeugung:

Anton Prokop
Wien XII, Draschegasse 8
Telephon: R 35 2 43

Metall-Uniformknöpfe
Sterne und Rosetten
Trachtenknöpfe
Massenartikel

AUTORÄDER

für alle Marken, neu und gebraucht.
Sonderanfertigung und Reparatur.
HERING-RAD, Wien III/40 Gärtnergasse 6

Begräbnisse (Erd- und Feuerbestattung), Exhumierungen
und Überführungen besorgt die

**STÄDTISCHE
BESTATTUNGSANSTALT GRAZ**

Zentrale (auch Nachtdienst):
Grazbachgasse 48, Telephon 94148 und 94149

Filiale: Annenstraße 6, Telephon 1305, Landeskranken-
haus, Telephon 1325

Feuerhalle und Urnenfriedhof, Telephon 7815

Seit über 50 Jahren

Die guten **Beza-Möbel**

Tischlerei und Ausstellungen:

VII, Neubaugasse 25 (Elsahof) / B 34 4 23
X, Favoritenstraße 134 (beim Amalienbad) / U 43 3 51
X, Laaerstraße 21 (beim Amalienbad) / U 47 0 88

Günstige Zahlungsbedingungen

Nur Qualitätsmöbel!



König
BACKPULVER
VANILLINZUCKER
EINKOCHHILFE
PUDDINGPULVER

*mit den
Bilderrezepten*

Nicht vergessen:

Gute Küche nur mit



Vereinigte
Farben- und Lackfabriken
Finster, Mack & C^{IE}.
Wels, O.-Ö.

*
Alle Anstrich-
mittel für Han-
del, Gewerbe
und Industrie
in erprobten
Qualitäten
(Schutzmarke
Flamuco)



**Österreichische
Brau-Aktiengesellschaft**

Zentralverwaltung:
Linz, Lustenau 63

BRAUEREI LIESING MIT MÄLZEREI
BRAUEREI WIESELBURG
LINZER BRAUEREI
BRAUEREI GMUNDEN
STERNBRAUEREI SALZBURG
HOFBRÄU HALTENHAUSEN MIT MÄLZEREI
GASTEINER THERMALWASSERVERSAND
BRAUEREI KUNDL
BÜRGERLICHES BRAUHAUS INNSBRUCK
BRAUEREI REUTTE



MINIMAX

Feuerlöschapparate Ges. m. b. H.
Wien XV, Herklotzgasse 23
Tel. R 33 303

Naßlöcher Tetralöcher
Schaumlöcher
Kohlensäure-Schneelöcher



Gasgeräte
Kohlenherde
Elektroherde
Dauerbrandöfen
Großküchengeräte

Zu beziehen durch
alle Installateure, Eisenhändler, Fachhändler

**Raiffeisen-Bezirks-Kasse-Lienz
Devisenbank**

Wir übernehmen

Einlagen auf Sparbücher, Giro- und Scheckeinlagen
von jedermann zu dem jeweilshöchstzulässigen Zinssatz

Lienz, Johannesplatz 4, Telephon 9

Möbelkauf?

Warum nach Graz oder nach Wien? Sie kaufen

Schober-Möbel

genau so günstig in

Fürstenfeld, Hauptstr. 32

Weiz, Schlachthausgasse 7

Hartberg, R. Obendrauf-
straße 1, Bestellungen bei
Handelsagentur R. Plesch

Sparen Sie Fahrt- und Transportspesen
Besuchen Sie unsere Möbelausstellungen
Große Auswahl! Teilzahlungen. Lieferungen mit eigenem Möbelauto!

UNI-ERZEUGUNGSPROGRAMM

Physik

Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik
nach Ing. Ernst Roller
Einheitliches Stativmaterial für Schule, Industrie
und Forschung
Bauteile zur Mechanik
Bauteile zur Elektrizitätslehre
Bauteile zur Optik
Geräte zur Schattenprojektion

Chemie

Geräte zur neuzeitlichen Experimentalchemie
nach Prof. Dr. Ernst Hauer
Experimentiergeräte
Chemikaliensätze
Untersuchungsgeräte
Chemischer Laborbedarf
Chemikalien



Universitäts-Lehrmittel-Gesellschaft m. b. H.
Wien III, Beatrixgasse 32, Tel. U 18 2 27 u. U 19 0 96

Aulim-Lehrbriefen

für Deutsche Sprache, Geschichte und Geo-
graphie, die den gesamten Stoff
in leicht faßlicher Form mit vielen
Übungen, Aufgaben und ihren
Lösungen bringen. Jeder Lehrgang
umfaßt 10 Lehrbriefe.

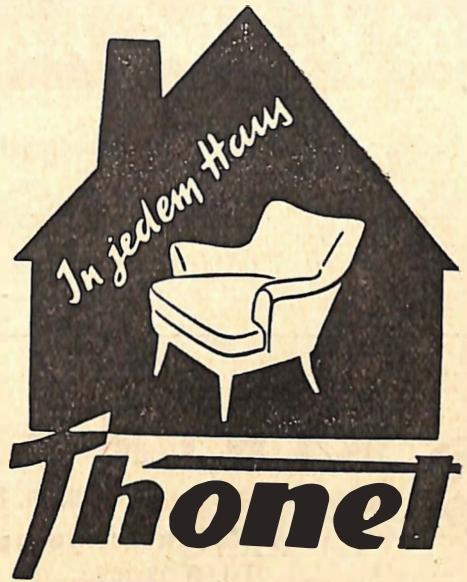
Auskünfte erteilt gerne die Verwaltung der
Aulim-Lehrbriefe, Wien III, Beatrixgasse 32



Zigarettenhülsen
Zigarettenpapier

SAMUM

Wachstuch-Imitationspapiere,
Bodenbelag,
Papierservietten,
Klosettpapiere,
Kartonagestreifen,
Bunt- u. Dekorationspapiere,
Tischbelag,
Einbreitpapiere



Wien I, Seilergasse 4
Graz, Herrengasse 26

Achtung, Gendarmeriebeamte!

3 wichtige Punkte:

**Verkauf auf Teilzahlung
ohne Preisaufschlag**

Ohne Kaufzwang kann sich jeder Gendarmeriebeamte über die Dienststelle 2-3 Uhren zur Auswahl senden lassen

Nur Qualitätsuhren prima Schweizer Vollankerwerke für Damen u. Herren. Wecker- u. Küchenuhren

HANS PILCH
UHRMACHERMEISTER
Wien I, Wipplingerstr. 3
Lieferant der Gendarmerie



1. Spare mit Deinem Geld
2. Kaufe nur Qualitätswaren
3. Teilzahlung auf 3 Monate

Das passende
Geschenk

Stadtwerke Graz



Versorgungsbetriebe
(Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke)
Graz, Andreas-Hofer-Platz 15
Telephon 64 91

Verkehrsbetriebe
(Straßenbahn, Autobus, Obus und Schloßbergbahn)
Graz, Steyrergasse 114
Telephon 15 25
Reisebüro:
Hauptplatz 14
Telephon 53 54

Teller
VON DER LANDSTRASSE

Fertig und nach Maß
in größter Auswahl

Wir sind Spezialgeschäft
für Herrenkleider und bürren
mit unserem guten Namen
dafür, daß Sie bei uns in
jeder Preislage den vollen
Gegenwert bekommen

III., Landstr. Hauptstr. 88-90